

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849**

232 (29.9.1849)

# Beilage zu Nr. 232 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 29. September 1849.

F.525. Das in Weimar bei F. Jansen erscheinende

## Journal für moderne Stickerei,

Mode, und weibliche Handarbeiten,

herausgegeben von Natalie v. Herder,

bringt in monatlichen Heften in höchst eleganter Ausstattung:

- 1) ein sauber kolorirtes Muster für Buntstickerei;
  - 2) ein in Kupfer gestochenes Pariser Modebild;
  - 3) einen großen Bogen mit Mustern für Weißstickerei, Fußgegenstände aller Art, Schnittmuster (Patronen), Möbel, Dekorationen u.;
  - 4) einen halben Bogen mit erklärendem Text zu den Mustern und neuen weiblichen Handarbeiten;
  - 5) ein Feuilleton mit Novellen, dem neuesten Pariser Modengeschichte;
  - 6) sehr häufig in Extra-Beilagen musikalische Kompositionen für Klavier und Gesang, kolorirte Möbel- und Drapperie-Muster und andere praktische Gegenstände.
- Kostet auf ein Quartal nur  $\frac{3}{4}$  Rthl. — 1 fl. 21 kr. rhu. — 1 fl. 15 kr. C.M. — und es werden vom 1. Oktbr. d. J. an (sowie auch auf die früher erschienenen Quartale und Jahrgänge seit 1844) von allen Buchhandlungen Bestellungen angenommen und prompt ausgeführt,

in Karlsruhe von der G. Braun'schen Hofbuchhandlung.

K. 192. Sechste Aufl. — In Umschlag verlegt. — Preis: 1 Dukat.

## Der persönliche Schutz.

Kezlicher Rathgeber bei allen Krankheiten der Geschlechtsheile, die in Folge heimlicher Jugendünden, übermäßigen Genusses in der geschlechtlichen Liebe und durch Anstreuung entstehen, nebst prakt. Bemerkungen über das männliche Unvermögen, die weibliche Unfruchtbarkeit und deren Heilung. Mit 40 erläuternden anatomischen Abbildungen. Stark vermehrt und unter Mitwirkung mehrerer prakt. Aerzte herausgegeben von Laurentius in Leipzig. 6te Aufl. 8. 170 S.

F.490. [21]. Bremen.

## Schiffgelegenheiten nach Amerika.

Nach New-Orleans, New-York, und Baltimore fertigen wir am 1. und 15. Oktober und am 1. und 15. November vorzüglich gute und große, schnellsegelnde, dreimastige Schiffe erster Klasse ab, mit besten Lebensmitteln auf vollständige ausgerüstet und von erfahrenen deutschen Kapitänen geführt. Nach Galveston fertigen wir Mitte Oktober ein für diese Fahrt sich eignendes gutes Schiff ab. Die Ueberfahrtspreise sind aufs Billigste gestellt, und wolle man sich wegen Besetzung von Plätzen an unsere Agenten oder an uns baldigst wenden.

Bremen, im September 1849.

Lüdering & Komp.,

Schiffseigenthümer, Kaufleute, und Konsuln.



F.446. [22]. Renschen, Amts Oberkirch.

## Liegenschafts-Versteigerung.

Dem abwesenden Bürger und Lödewirth Anton Hundt von hier werden in Folge richterlicher Verurteilung groß. Bezirksamts Oberkirch vom 28. August d. J., Nr. 16, 168, die nachbeschriebenen Liegenschaften Montag, den 8. Oktober d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Bärenwirthshaus dahier im Vollstreckungswege öffentlich versteigert:

a) Gebäude.

1) Ein anderthalbhöchstes Wohnhaus mit der Realwirthschaftsgerechtigkeit zum Goldenen Löwen; der untere Stock von Stein, der obere Theil von Holz erbaut.

Eine besonders stehende eingerichtete Bierbrauerei mit einem Tanzboden, und eine ebenfalls besonders stehende Scheuer, Stallungen für 24 Stück Rindvieh nebst Schweinefäßen. Unter dieser Bezeichnung ist befindet sich ein großer Weinsteller, zwei Lager, ein Gärtler, nebst noch einem Lagereller hinter der Scheuer im Schloßberg, und eine gedeedte Regelbahn.

b) Gartenland.

2) Vor obigem Gasthaus, südlich, befindet sich ein ca. 25 Ruthen großer Garten zu Gemüsepflanzung, hinter der Bierbrauerei ungefähr 40 Ruthen Grasgarten mit Obstbäumen und englischen Anlagen, einer Sommerwirthschaftseinrichtung nebst Zunanfall.

Diese Liegenschaften ad Nr. 1 und 2 werden begrünt: von Süden der Weg nach Erlach, gegen Osten von Alois Spuler, gegen Westen Peter Nibel, gegen Norden der Schloßberg und nachbeschriebenes Hopfenfeld.

c) Hopfenland.

3) 2 Viertel am Schloßberg, oberhalb der Liegenschaften Nr. 2.

d) Ackerland.

4)  $\frac{1}{4}$  Morgen in verschiedenen Gewannen u.

e) Reben.

5)  $\frac{1}{16}$  Morgen am Rindoldrain, neben Kronenwirth Knapp u.

f) Wiesenfeld.

6) 2 Morgen  $\frac{1}{2}$  Viertel in den besten Lagen verschiedener Gewannen u.

Der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird; auch werden auswärtige Versteigerungsliebhaber erlaubt, sich mit legalen Vermögens- und Sittenszeugnissen bei der Verhandlung auszuweisen. Renschen, den 23. September 1849. Bürgermeisterrat.

Schnurr.

vd. Schlecht, Rathshreiber.

F.438. [32]. Stadt Repl.

## Zwangsvorsteigerung.

Da in der auf heute in Folge richterlicher Verurteilung des groß. Bezirksamts, Nr. 7668, vom 9. August 1849 angeordneten Liegenschafts-

versteigerung der Schätzungspreis nicht erreicht wurde, so wird

Dienstag, den 30. Oktober d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

auf hiesigem Rathhaus die den Karl Krämer'schen Kindern dahier gehörige zweistöckige Wohnhaus nebst Hausplatz, Hof, und Garten neben Joseph Schick und Math. Kromer in der Hauptstraße, einer zweiten Versteigerung ausgesetzt, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn auch der Schätzungspreis nicht erreicht wird. Stadt Repl. den 18. September 1849. Das prov. Bürgermeisterrat. G a s. vdt. Sommer.

F.502 Nr. 1951. Hüfingen Holzverkauf.

In den Waldungen des fürstl. südn. Kreis Friedeweller wünschen wir noch dieses Späthjahr circa 4079 Stämme Fichten, Tannen- und Föhrenholz mit circa 125,848 R. Fuß zu billigen Preisen und Bedingungen zu verkaufen, und wollen sich etwaige Liebhaber an die fürstl. Friedeweller wenden, da sie mit dem Abschluß von Kaufverträgen beauftragt ist. Auch kann das Holz durch die Beisitzer Krähenbach vorgezeigt werden. Hüfingen, den 24. September 1849. Fürstl. fürstl. Hofkammer. B. G. d. a. r. t.

F.557. [21]. Nr. 302. Langenheimbach (Polzversteigerung.) Aus der Forstmannschaft Hermannsgrund werden versteigert:

Samstag, den 6. Oktober d. J., 106  $\frac{1}{2}$  Mast forstene Scheiterholz, 1  $\frac{1}{2}$  Prügelpolz, und 1675 Stück forstene Wellen. Die Zusammenkunft ist früh 9 Uhr bei der f. g. großen Linde zunächst bei Duerbach. Langenheimbach, den 26. September 1849. Groß. bad. Bezirksforstamt Bisfeld. P ä t t e n s c h m i d t.

F.523. [22]. Karlsruhe. (Aufforderung und Fahndung.) Die unten genannten Angehörigen des ehemaligen ersten Infanterieregiments, gegen welche die Aufhebung der Verurteilung, sich an dem letzten Aufstand durch Aufreigen zum Ungeschick Theilnahme an der Reiterei, Annahme von Offiziersstellen und Anwesenheit bei verschiedenen Gefechten betheiligt zu haben, konnten bisher vor Gericht zur Einleitung der Untersuchung nicht gestellt werden.

Dieselben werden daher aufgefordert, sich binnen 14 Tagen hier zu stellen und über gegen sie erhobene Anschuldigung zu verantworten, widrigenfalls seiner Zeit nach Lage der Akten das Erkenntnis gefällt werden wird.

Zugleich werden sämtliche Behörden ersucht, auf die Benannten sauberen, und sie hierher einzuliefern zu lassen. Dabei wird deren Vermögen mit Beschlagnahme belegt, und ihren etwaigen Schuldnern unterlagt, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung solche an sie zu leisten. 1) Korporal Christian Widderheimer von Lahr.

- 2) Soldat Joseph Walbel von Singen, Amts Radolpshell.
- 3) Korporal Zaver Schleicher von Niedereschach, Amts Bellingen.
- 4) Soldat Damian Scherer von Junsweiler, Amts Offenburg.
- 5) Korporal Johann Reinfried von Schwarzach, Amts Bühl.
- 6) Feldwebel Michael Petri von Düren, Amts Sinsheim.
- 7) Feldwebel Engelhard Pabst von Heidesheim, Oberamts Bruchsal.
- 8) Korporal Joachim Müller von Grimmlshofen, Amts Dornbühl.
- 9) Korporal Stephan Lindenfelder von Obergrumbach, Oberamts Bruchsal.
- 10) Soldat Barnabas Kaeßly von Heidesheim, Amts Staufen.
- 11) Korporal Ludwig Rehböfer von Karlsruhe.
- 12) Oberfeldwebel Johann Martin Karbacher von Bruchsal.
- 13) Oberfeldwebel Heinrich Jäger von Heidesheim, Oberamts Bruchsal.
- 14) Soldat Bernhard Hansjacob von Haslach.
- 15) Soldat Karl Endres von Lahr.
- 16) Soldat Leander Feuerstein von Ruffach, Amts Lahrberg.
- 17) Soldat Nathan Dobriener von Hohenheim.
- 18) Fourrier Aurelius Kordel von Philippsburg.
- 19) Soldat Wilhelm Platt von Eberbach.
- 20) Soldat Joh. Wenzelhaus Breitendach von Bruchsal.
- 21) Soldat Mathäus Bender von Ringolsheim, Oberamts Bruchsal.
- 22) Tambour Engelhard Fischer von Bretten.
- 23) Oberfeldwebel Christian Schwarz von Durlach.
- 24) Fourrier Johann Ridel von Eßelsachsen, Amts Weingarten.

Karlsruhe, den 25. September 1849.

Die Untersuchungskommission. P e p p.

F.470. [33]. Karlsruhe. (Aufforderung und Fahndung.) Der Dragoner Johann Schenk von Siegelbach ist beschuldigt, an der letzten Militärmeuterei Theil genommen zu haben, und da derselbe sich auf südlichem Fuße befindet, so wird er hiermit aufgefordert, sich

binnen 14 Tagen zu stellen und zu verantworten, widrigenfalls nach Lage der Akten das weitere Rechtliche gegen ihn verfügt werden sollte.

Zugleich ersuchen wir sämtliche Behörden, auf den Dragoner Schenk, dessen Signalement unten folgt, saubere, auf Betreten ihn verhaften, und anher abzuliefern zu lassen.

Auch wird das Vermögen des Dragoners Schenk mit Beschlagnahme belegt und dessen Schuldnern aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung ihre Schuldbigkeit nicht abzutragen. Signalement des Dragoners Schenk. Alter, 28 Jahre. Größe, 5' 6" 3". Körperbau, stark. Gesichtsfarbe, bleich. Augen, braun. Haare, braun. Nase, groß. Karlsruhe, den 25. September 1849. Die Untersuchungskommission für das 1. Dragonerregiment. R ä t t i n g e r.

F.540. Karlsruhe. (Aufforderung und Fahndung.) Die Dragoner Ludwig Roth's von Eichstetten und Lorenz Dreher von Schenkenzell sind beschuldigt, an der Militärmeuterei, Erkerer insbesondere durch Beilegung anderer Soldaten, thätigen Antheil genommen zu haben.

Dieselben werden aufgefordert, binnen 14 Tagen sich dahier zu stellen und zu verantworten, widrigenfalls nach Lage der Akten Erkenntnis gegen sie erlassen würde.

Zugleich wird veröffentlicht, daß deren Vermögen mit Beschlagnahme belegt ist, und deren Schuldnern aufgegeben, bis auf weitere diesseitige Verfügung und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nichts an dieselben auszubehalten.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden ersucht, die Angekündigten auf Betreten verhaften und hierher abzuliefern zu lassen. Karlsruhe, den 27. September 1849. Die Untersuchungskommission für das vormalige Dragonerregiment Großherzog. D i t t o.

vd. Bauer.

F.458. [33]. Nr. 2948. Mannheim. (Aufforderung und Fahndung.) Karabinier Georg Abergel von Gutach, welcher diesseits wegen Diebstahls in Untersuchung steht, und sich am 1. d. M. heimlich von dem 1. Reiterdepot entfernte, wird hiermit aufgefordert, sich

innerhalb vier Wochen bei dem groß. Kommando des 1. Reiterdepots zu stellen und sich zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn nach dem Gesetze verfahren werden wird. Zugleich wolle auf denselben gefahndet, und er im Betretungsfalle an das erwähnte Kommando abgeliefert werden. Mannheim, den 24. September 1849. Der Kommandant des 1. Reiterdepots. S e c h t, Rittmeister.

F.556. Nr. 8070. Eberbach. (Aufforderung und Fahndung.) Johann Winter von Eberbach, Soldat beim Reiterdepot Nr. 2, hat sich unerlaubt der Weite aus seiner Garnisonsstadt Bruchsal entfernt, ohne sich hierin zurückzuführen. Derselbe wird deshalb aufgefordert, sich

binnen 14 Tagen entweder beim groß. Kommando des Reiterdepots Nr. 2 in Bruchsal, oder bei unterzeichnetem Stelle einzufinden, widrigenfalls er als Deserteur behandelt und bestraft würde.

Zugleich wird derselbe zur Fahndung ausgefrieben.

Signalement.

Alter, 33 Jahre. Größe, 5' 6". Körperbau, stark. Gesicht, rund. Augen, grau. Haare, blond. Nase, gewöhnlich. Eberbach, den 23. September 1849. Groß. bad. Bezirksamt. K r a f f. vdt. Kreuz.

F.558. [31]. Nr. 15,887. Adelsheim. (Fahndung.) Der vormalige Soldat Alois Wäkefeld von Baldhausen, welcher als Sträfling durch die revolutionäre Regierung aus dem Zuchthaus zu Freiburg befreit wurde, soll auf Anordnung des groß. Kriegsministeriums unverzüglich wieder in die Strafankalt eingeliefert werden.

Da sich Wäkefeld in seiner Heimathsgemeinde nicht aufhält, und sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so ersuchen wir, unter Befolgung des Signalements, sämtliche Behörden, auf ihn zu sauberen und ihn im Betretungsfalle anher abzuliefern.

Signalement. Alter, 23 Jahre. Größe, 5' 5". Körperbau, schlank. Farbe des Gesichtes, gesund. Farbe der Augen, braun. Farbe der Haare, braun. Nase, stumpf. Zähne, gut. Kinn, rund. Bart, schwach. Adelsheim, den 20. September 1849. Groß. bad. Bezirksamt. S c h r o d t. vdt. Berner, Aktuar.

F.549. [31]. Nr. 30,206. Bühl. (Aufforderung und Fahndung.) Der unten signallirte Soldat Ignaz Reisinger von Dittersweier hat sich unerlaubt entfernt, und wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen

entweder dahier oder bei dem groß. Bureau des vormaligen 1. Infanterieregiments in Karlsruhe zu stellen, widrigenfalls er der Desertion für schuldig erkannt, und in die gesetzlichen Strafen verfallen würde.

Zugleich werden die Polizeibehörden ersucht, auf denselben zu sauberen, und ihn im Betretungsfalle anher abzuliefern.

Signalement. Alter, 22 Jahre. Größe, 5' 4" 1". Körperbau, stark. Gesichtsfarbe, blaß. Augen, grau. Nase, groß. Bühl, den 26. September 1849. Groß. bad. Bezirksamt. v. R e i c h l i n. vdt. Pantzer.

F.501. [32]. Oberkirch. (Aufforderung und Fahndung.) Der vormalige Grenzwächter Ignaz Erhard von Renschen, dessen Signalement hier unten folgt, ist der Theilnahme am letzten Aufstand schuldig, hat sich aber der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen, widrigenfalls nach dem Ergebnis der Untersuchung gegen ihn erkannt wird.

Zugleich werden die Polizeibehörden ersucht, auf denselben zu sauberen und ihn im Betretungsfalle hierher zu liefern.

Signalement des Erhard. Alter, circa 30 Jahre. Größe, 5' 7". Statur, schlank. Gesichtsfarbe, langlich. Gesichtsfarbe, gesund. Haare, blond. Augen, blaulich. Nase, groß und spitz. Zähne, gut und weiß. Bionder, dünner Schnurrbart. Besondere Kennzeichen, keine. Oberkirch, den 18. September 1849. Groß. bad. Bezirksamt. R e s h m e r. vdt. Bistler, A. J.

F.491. [32]. Nr. 19,363. Konstanz. (Diebstahl und Fahndung.) Am 10. Juli d. J. wurden dem Gendarmen Blattmann, welcher damals in Allensbach stationirt war, von aufständischen badischen Soldaten aus seiner Wohnung folgende Gegenstände auf eine gewaltsame Weise weggenommen.

- 1) Ein Gewehr,
- 2) eine Patronentasche,
- 3) ein Säbel sammt Kuppel,
- 4) 200 Stück Zündhütchen,
- 5) 30 scharfe Patronen und 10 Schrotpatronen,
- 6) Schießzeug, Federpaten, und Schraubenzieher,
- 7) ein Paar Epauletten,
- 8) ein weißer Koshaarschweif,
- 9) ein neuer, mit Eisen beschlagener brauner Koffer,
- 10) 14 Stück Hemden,
- 11) ein Bettzeug,
- 12) 12 Stück Rasirer,
- 13) 8 Stück Handtücher,
- 14) 8 Paar Unterhosen,
- 15) 15 Paar Socken,
- 16) 13 Paar Handschuhe,
- 17) eine neue silberne Taschenuhr mit Kette,
- 18) eine blonde Haarkette mit 4 goldenen Gliedern, nebst Schlüssel mit K. und B. bezeichnet,
- 19) eine Urkunde, den Einstandsvertrag des Bestohlenen,

20) ein Haarring mit goldenem Plättchen, bezeichnet mit 2 P.,  
21) ein goldener Ring mit R. St. bezeichnet,  
22) ein Goldbrügel mit 14 fl. Gold,  
23) ein Tabakbeutel,  
24) 2 Zigarrenetuis,  
25) ein 50-fl.-Loos aus der Serienzählung 399, Nr. 39,505,  
26) das Dreieckbuch sammt Dienstjour nal 1c,  
27) 6 Buch weißes Papier,  
28) 2 Bücher (Beschreibung von Amerika, Schiller's Gedichte),  
29) eine kleine Schachtel,  
30) 2 Paar weiße Hosen,  
31) ein Paar graue Hosen,  
32) 25 Raab Wein.

Wir stellen das Ansuchen, auf die Thäter und die geraubten Gegenstände zu fahnden, und sie im Betretungsfall ander abzuliefern.  
Konstanz, den 21. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Dietrich.

F.499. [3]2. Nr. 42,517. Heidelberg. (Diebstahl und Fahndung.) Dem Georg Krieger hier wurden in der Frühe des 16. d. M. nachbenannte Gegenstände entwendet. Wir bitten um Fahndung auf das Entwendete und den Thäter.  
Ein hellbrauner lederner Koffer, 2 1/2 Schuh lang, 1 1/2 Schuh hoch, und 1 1/2 Schuh breit, mit einem umnähten Pachtuchüberzug. In demselben befanden sich: Ein neues, grauwollenes Frauenkleid mit weißen und roten Atlascarro's; ein hellgraues, weißgestreiftes Kleid mit weißer Schürze; ein dunkelblaues, ein lila Wollmouffelinkleid mit weißen und grünen Palmen; ein braunleines Kleid mit grauem Woll gestreift; ein großes, schwarzgewirktes Halstuch mit schwarzen Franzen; ein ditto mit Palmen und Atlasstreifen; ein wollenes ditto, blau, roth und schwarz karirt; ein ditto weiß und hellblau von Battist; ein neues rosa wattirtes Tragkleid; ein Paar Zeugschuhe; eine schwarze seidene Schürze mit Quasten; eine schwarze Orleanschürze mit Quasten; ein grünleines, sammtgefticktes Beuteltchen mit Stahlperlen; 12 leinene Sacktücher, theils mit L. K., theils mit L. W. gezeichnet; einige Chemisettebänder und Halstücher; eine Rosa-Kattunbettjade, noch nicht ganz fertig; ein Paar neue, leberne Handschuhe; ein Päckchen farbige Strickwolle nebst Stramin; 2 Strickzeuge; Wolle und Baumwolle; endlich eine große Schachtel mit Trauben und Konfekt.  
Heidelberg, den 17. September 1849.  
Groß. bad. Oberamt.  
Sachs.

vd. Haus, Aluar.  
F.498. [3]2. Nr. 14,002. Eppingen. (Anforderung.) Der schon in Nr. 186, 187, und 188 zur Fahndung ausgeschriebene lebige Philipp Frosch von hier, welcher wegen Widerständigkeit gegen die öffentliche Gewalt und wegen Verhinderung bei dem jüngsten Aufruf dießseits zur Untersuchung gezogen wurde, wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zur Verantwortung dahier zu stellen, widrigenfalls nach Lage der Akten gegen ihn erkannt werden wird.  
Eppingen, den 21. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Danner.

vd. Göppert, Akt. jur.  
F.499. [3]2. Mühlheim. (Anforderung.) Der Dragoner Martin Gerklin von Bisingen, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, wird hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls er der Desertion für schuldig erklärt, und in die gesetzlichen Strafen verurteilt würde, welche befehen in Verlust des Heimathsrechts und in eine Geldbuße von 1200 fl.  
Mühlheim, den 21. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Kuen.

F.534. [3]1. Nr. 25,184. Eörrach. (Anforderung.) Christian Friedrich Müller Sohn von Eörrach ist angeschuldigt, der revolutionären Gewalt als Schriftführer und Stellvertreter des Zivilkommissärs Dienste geleistet, und bei Erpreßung von Geldern mitgewirkt zu haben. Derselbe ist fähig und wird aufgefordert, binnen 8 Tagen zur Verantwortung dahier sich zu stellen, widrigenfalls nach Lage der Akten erkannt werden wird. Zugleich wird bekannt gemacht, daß sein Vermögen mit Beschlag belegt wurde.  
Eörrach, den 25. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Wolffinger.

F.555. Nr. 9462. Haslach. (Anforderung.) Der landesfürstliche Kaufmann Faber Gottlieb von Haslach, welcher wegen Wähleri und Unterfütterung der revolutionären Regierung durch Einzahlung von Geldbeiträgen angeschuldigt ist, wird aufgefordert, binnen 3 Tagen sich dahier zu stellen und zu verantworten, widrigenfalls nach Lage der Akten gegen ihn erkannt werden würde.  
Haslach, den 26. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Jüngling.

F.554. Nr. 18,536. Ettlingen. (Anforderung.) Der Brautnecht Richard Frank von Ehenen soll in einer dahier anhängigen Untersuchungssache vernommen werden. Da nun der selbige Aufenthalt desselben nicht bekannt ist, so wird Frank aufgefordert, seinen selbigen Aufenthaltsort dahier anzuzeigen.  
Zugleich werden die Behörden ersucht, uns Mittheilung zu machen, wenn ihnen der Aufenthaltsort des Frank bekannt seyn sollte.  
Ettlingen, den 24. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
v. Punollstein.

F.535. Nr. 20,796. Wiesloch. (Bekanntmachung.) Die Untersuchungen wegen der letzten hochverrätherischen Unternehmungen betreffend.  
In Folge Erlasses groß. Justizministeriums wird der auf das Vermögen nachstehender Personen gelegte Arrest aufgehoben.  
Von Altwiesloch:  
Maurer Joseph Keller,  
Georg Müller.  
Von Baiertthal:  
Michael Algater,

Valentin Blaser,  
Georg Körner, Schäfer.  
Valentin Lepp.  
Von Eichtersheim:  
Heinrich Heller,  
Reinhard Klaußing,  
Anton Bremion, Bäckermeister,  
Karl Lampertsdörfer,  
Bäcker Wagner,  
Johann Georg Stah.  
Von Eschelsbach:  
Unterlehrer Schenzel,  
Georg David Bender,  
Christoph Frank, Schneider,  
Andreas Weintraut,  
Jakob Maier.  
Von Malsch:  
Kaspar Reitner,  
Ferdinand Uhl,  
Daniel Böß.  
Von Michelsfeld:  
Notar Baser, vermalen in Emmendingen,  
Gemeiner Gemeinderath Brecht,  
Gemeiner Gemeinderath Kattermann,  
Reinhard Baktter,  
Rentmeister Johann Brecht,  
Hilfslehrer Weiser,  
Friedrich Schwann,  
Jakob Freitag.  
Von Mühlhausen:  
Hauptlehrer Abbat,  
Friedrich Schneider,  
Johann Grealich,  
Lammwirth Joseph Kreß,  
Franz Krey,  
Nikolaus Zimmermann,  
Johann Seifertling,  
Joseph Kreß, Krämer,  
Franz Joseph Str.,  
Johann Joseph Str.,  
Sebastian Dög,  
Johann Joseph Brecht,  
Sebastian Hellbauer,  
Alexander Becker,  
Joseph Pfeifer.  
Von Rauenberg:  
Joseph Schneider alt,  
Leonard Dürl,  
Valentin Kurz,  
Georg Kaspar Birkenmaier.  
Von Schatthausen:  
Heinrich Vogt,  
Friedrich Schemenauer,  
Schreiner Zimmermann,  
Georg Manzer,  
Jakob Manzer,  
Ablenwirth Konrad Hoffmann,  
Polizeidiener Schemenauer,  
Schneider Haas,  
Schneider Mathias Weis.  
Von Thairnbach:  
Hauptlehrer, Rathschreiber, und Accifor Peder.  
Wiesloch, den 22. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Faber.

F.332. [3]3. Nr. 16,775. Oberkirch. (Bekanntmachung.)  
J. S.  
der groß. Generalstaatskaffe, Klägerin,  
gegen  
den gewesenen Rechtsanwalt Werner von Oberkirch, Bekl.,  
Entschädigung und Rückforderung betr.  
Wir auf sämtliche Aktenauszüge des Beklagten zu Gunsten der klägerischen Forderung Arrest gelegt, und wird den Schuldnern desselben ausgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung die mit Arrest belegten Beträge nicht auszuführen.  
Oberkirch, den 14. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
v. Litschgi.

vd. J. Hasenraß.  
F.492. [3]2. Nr. 18,734. Ettlingen. (Bekanntmachung.) Am 1. d. M. wurde im Orte Böllersbach eine bößwichtige taubstumme Person, weiblichen Geschlechts, aufgegriffen, und hier eingeleitet, deren Heimath bisher nicht ausgemittelt werden konnte.  
Diese Person befindet sich in einem Alter von ungefähr 24 - 28 Jahren, ist gegen 5 Schuh groß, gut genährt, aber äußerst armelig und nachlässig gekleidet; sie trägt Bauernkleidung.  
Man macht Dies öffentlich bekannt, mit dem Ersuchen an die groß. Polizeibehörden, über die Heimath dieser Frauensperson Nachforschungen anstellen zu lassen, und uns die Ergebnisse derselben möglichst bald mitzutheilen.  
Ettlingen, den 25. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Beck.

vd. Schönsle.  
F.473. [3]3. Nr. 11,821. I. Sen. Drußfal. (Bekanntmachung.)  
Die Betheiligung der Anwälte und Schriftverfasser bei den neuesten hochverrätherischen Unternehmungen betr.  
Nachträglich zu den diesseitigen Bekanntmachungen vom 5. Juli d. J., Nr. 83-d. Plen., und vom 25. v. M., Nr. 10,794. Plen., wird in Folge Justizministerialerlasses vom 4. d. M., Nr. 8492, andurch öffentlich verkündet, daß auch die Schriftverfasser Greitner von Rastatt, Bürger von Haslach, und Marx Stößer von Bühl einzuweisen von der Ausübung des Schriftverfassersrechtes suspendirt, und ihre Vollmachten für erloschen erklärt werden.  
Bruchsal, den 18. September 1849.  
Groß. bad. Hofgericht des Mittelrheintreises.  
Obkircher.

F.477. [3]3. Nr. 29,169. Rastatt. (Bekanntmachung.)  
In Sachen  
des Erbbers Rheinländer in Ettlingen,  
gegen  
Schuster Joseph Lang von hier,  
Forderung betr.  
Unter Bezug auf §. 814, 4. der Pr. O. wird zu Recht  
erkannt:  
Gegen die Vermögensmasse des Schusters Joseph

Lang von hier, §. 3. fähig, sei das Sanverfahren einzuleiten.  
J. S.  
Dies wird dem klägerischen Schuldner mit dem Bemerkten eröffnet, daß, wenn er gegen dieses Erkenntniß appelliren wolle, er die Appellation binnen 8 Tagen anzugehen und binnen 3 Wochen auszuführen habe.  
Rastatt, den 20. September 1849.  
v. Wänker.

F.432. [3]3. Nr. 9823. Wolfach. (Bekanntmachung.) Auf Ableben des hiesigen Bürger und Schneidemeisters Balthasar Lomenz haben die gesetzlichen Erben auf die Erbschaftsmasse verzichtet, dagegen die Wittve des Verlebten, Katharina, geborne Bauer, um Einweisung in Besitz- und Gewährverteilung dahier den Antrag gestellt.  
Es wird dieses Gesuch veröffentlicht mit dem Bemerkten, daß, wenn innerhalb 6 Wochen keine Einsprache von irgend Jemand vorgebracht, solem Folge gegeben und die Wittve unter Gewährverteilung in Besitz der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes eingewiesen werden wird.  
Wolfach, den 12. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Felleisen.

F.347. [3]3. Nr. 24,082. Mosbach. (Vorladung.)  
J. S.  
Karl Walter von Hglasterhausen gegen  
prakt. Arzt Dr. Müller von da,  
Forderung betr.  
Der Kläger behauptet, er habe am 1. Juni 1840 dem Dr. Müller in Hglasterhausen den oberen Stock seines Hauses, eine Etage im untern Stock, und Keller um einen jährlichen Mietzins von 106 fl. vermietet, mit vierteljährlicher Aufkündigung für beide Theile und unter der Bedingung, daß der Beklagte beim Abzuge die nöthigen kleineren Reparaturen übernehme.  
Der Beklagte sey nun seit Ende Juni in Folge einer gegen ihn wegen Theilnahme am jüngsten Aufstande in Baden eingeleiteten Untersuchung landesfürstlich, ohne daß sein Aufenthalt bekannt, und ohne daß er die Mietzins vorher gekündigt.  
Er bittet daher, den Beklagten nach gepflogenen Verhandlungen binnen kurzer Frist und bei Vermeidung der Hilfsvollstreckung, sowie unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen, an ihn  
a) 212 fl. rückständigen Mietzins für 2 Jahre,  
b) 26 fl. 30 kr. Entschädigung für das Vierteljahr, für welches der Beklagte nicht aufkündigte,  
c) 12 fl. Auslagen für Wägen und Anstreichen der Mietwohnung mit Bezugszinsen aus dem Ganzen vom Tage des Einrückens zu bezahlen und zur Tagfahrt der Beklagten öffentlich vorzuladen.  
Es ergeht daher  
Beschluss  
Es sey Tagfahrt zur Verhandlung der Klage auf Freitag, den 26. Oktober d. J., früh 8 Uhr,  
anzuberaumen, und dazu der Beklagte auf diesem Wege zur Abgabe seiner Erklärung vorzuladen, widrigenfalls das Thatsächliche der Klage für zugestanden und jede Einrede für veräußert erklärt würde.  
Mosbach, den 5. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt Neudenau.  
Lichtenauer.

vd. Bihl, Akt. jur.  
F.348. [3]3. Nr. 24,083. Mosbach. (Vorladung.)  
Karl Meister von Hglasterhausen gegen  
pr. Arzt Dr. Müller von da,  
Forderung betreffend.  
Der Kläger behauptet, dem Beklagten vom 1. Januar 1841 an bis 19. Juni d. J. auf vorherige Bestellung das in dessen Hauswirtschaft nöthige Fleisch geliefert zu haben.  
Dernach schulde ihm derselbe, nach einer hier übergebenen speziellen Rechnung, die Summe von 129 fl. Er fordert den Beklagten, der in Folge einer gegen ihn wegen Theilnahme am jüngsten Aufstande eingeleiteten Untersuchung landesfürstlich ist, nach vorheriger öffentlicher Vorladung zur Zahlung von diesen 129 fl. nebst 5 Prozent Bezugszinsen vom Tage der Einrückung binnen 14 Tagen, und bei Vermeidung der Hilfsvollstreckung, so wie zur Tragung der Kosten zu verurtheilen.  
Es ergeht daher  
Beschluss  
Es sey Tagfahrt zur Verhandlung der Klage auf Freitag, den 26. Oktober d. J., früh 8 Uhr,  
anzuberaumen und dazu der Beklagte auf diesem Wege vorzuladen, mit der Auflage, sich über die Klage zu erklären, widrigenfalls das Thatsächliche derselben für zugestanden und jede Einrede für veräußert erklärt würde.  
Mosbach, den 5. Sept. 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt Neudenau.  
Lichtenauer.

vd. Bihl, a. j.  
F.406. [3]3. Nr. 24,890. Mosbach. (Definitive Vorladung.)  
J. S.  
der Ehefrau des Lehrers Stöck von Redartagenbach gegen  
ihren Ehemann,  
Vermögensabsonderung betr.  
Die Ehefrau des Lehrers Joh. Stöck von Redartagenbach reicht folgende Vermögensabsonderungsanfrage gegen ihren Ehemann ein.  
Sie behauptet, bei ihrer Berechtigung im August 1845 keinen Ehevertrag errichtet, übrigens in dieselbe ein liegenschaftliches Vermögen von 353 fl. 45 kr., und auf Ableben ihres Vaters ein liegenschaftliches Erbgeldschillingsschuld von 27 fl., was sie Bettes näher bezeichnet, eingebracht zu haben.  
Ihr Ehemann habe ihre Liegenschaften im Jahr 1845 verkauft um den obigen Anschlag und den Kaufpreis, sowie das Erbgeldschillingsschuld, welches er erbob, zur Zahlung seiner eigenen Schulden und zur Verschaffung von Kapialen verwendet.  
Da das Vermögen ihres Ehemannes zur Ergänzung ihres Verbrügens nicht hinreicht, und außerdem auch deshalb letzteres in Gefahr steht, weil ihr Ehemann wegen Theilnahme am jüngsten Aufstande in Baden in Untersuchung seide und fähig sey, so bittet dieselbe, da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, nach öffentlich angeordneter Tagfahrt zur Verhandlung zu Recht zu erkennen:

Es sey dem Gesuche der Klägerin um Absonderung ihres Vermögens von jenem des Beklagten stattzugeben, und der Beklagte für schuldig zu erklären, ihr das Verbrügens mit 411 fl. 30 kr. nebst Bezugszinsen vom Tage der öffentlichen Vorladung  
binnen 14 Tagen  
bei Zwangsvermeidung zu erlösen und die Kosten zu tragen.  
Es ergeht daher  
Beschluss  
Es sey Tagfahrt zur Verhandlung der Klage auf Freitag, den 26. Oktober d. J., Morgens 8 Uhr,  
anzuberaumen, wozu der Beklaute auf diesem Wege vorgeladen wird, unter dem Rechtsnachtheile, daß bei seinem Ausbleiben das Thatsächliche der Klage für zugestanden und jede Einrede für veräußert erklärt würde.  
Mosbach, den 21. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt Neudenau.  
Gutsch.

F.457. [3]3. Nr. 29,223. Rastatt. (Vorladung.)  
In Sachen  
der groß. Generalstaatskaffe, Kl.,  
Impfhorantin,  
gegen  
Rechtschwirtz Augustein in Dietigheim, Bekl., Impfhorantin,  
Entschädigungsforderung betr.  
Die groß. Staatskaffe hat eine Klage folgenden Inhalts dahier eingereicht:  
Der Beklagte habe sich am letzten Aufstande wesentlich betheiligt; der dem Staate durch diesen Aufstand erwachsene Schaden belaufe sich auf 3,000,000 fl., es sey dieser Schaden von sämtlichen Betheiligten mit sammtverbindlicher Haftung zu ersetzen; die Klägerin bittet daher um Verurtheilung des Bekl. in die bezeichnete Summe mit Sammtverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer.  
Mit dieser Klage wurde zugleich ein Arrestgesuch auf sämtliche Habe des Bekl. verbunden, welches durch Berufung auf die Untersuchungsakten, sowie dadurch begründet wird, daß der Bekl. flüchtig, somit Gefahr vorhanden sey, daß das Vermögen veräußert werde.  
Wir haben nun Tagfahrt zur Verhandlung und Rechtfertigung des Arrests anberaumt auf Mittwoch, den 24. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr,  
wozu der Bekl. mit dem Bemerkten vorgeladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens die Thatsachen der Klage für zugestanden, seine Schulden für veräußert, und der bereits auf sämtliches Vermögen verlegte Arrest für gerechtfertigt erklärt werden würde.  
Rastatt, den 21. September 1849.  
Groß. bad. Oberamt.  
v. Wänker.

F.327. [3]3. Nr. 16,721. Oberkirch. (Definitive Vorladung.)  
J. S.  
der groß. Generalstaatskaffe, Klägerin, Impfhorantin,  
gegen  
den gewesenen Rechtsanwalt Frosch zu Oberkirch, Beklagten, Impfhorantin,  
Entschädigung und Rückforderung betreffend,  
hat die Klägerin folgende Klage erhoben:  
Der Beklagte war bei dem letzten Aufstande bekanntlich wesentlich betheiligt, und ist zum Erlage des dem Staate hierdurch verursachten ungeheuren Schadens sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern des Aufstandes bescheidlich. R. S. 1382 und 1382 lit. d. verpflichtet. Es beträgt dieser Schaden, gering gerechnet, 3,000,000 fl. Außerdem erlitt er aber noch aus diesseitiger Kasse folgende Zahlungen, deren Rückersatz von ihm in Anspruch genommen werden muß:  
1) In der Eigenschaft als Sekretär, und später als Kanzleivorstand des sogen. Landesauswärtigen Büros, 4 fl. per Tag, vom 14. bis 21. Mai unter dem 22. ejusd. 32 fl. — fr. desgleichen vom 22. bis 31. Mai, an letzterem Tag 40 fl. — fr. ab Klaffensteuer 1 fl. 36 kr. 38 fl. 24 kr.  
desgl. für 1. und 2. Juni, an diesem Tag 8 fl. — fr. ab Klaffensteuer — fl. 14 kr. 7 fl. 46 kr. 78 fl. 10 fr.

Diese Zahlungen durch Vermittlung des hiesigen Reichsadvokats.  
2) Auf Anweisung der f. g. provisorischen Regierung, g vom 2. Juli d. J. Gehalt als 10. oertlicher Vortragender Rath d. i. dieser Regierung für die Zeit vom 3. bis 29. Juni d. J., 2 fl. per Tag, am 2. Juli . . . 52 fl. — fr.  
3) Auf gleiche Anweisung vom nämlichen Tag an Gebäuden und Auslagen für eine dem Beklagten aufgetragen gewesene politische Untersuchung, am 2. Juli . . . 16 fl. 30 kr. zusammen 148 fl. 40 fr.  
Wir bitten nun, geküßt auf angeführte Ermächtigungsvorladung groß. Finanzministeriums, den Beklagten  
a) als Theilnehmer an dem jüngsten Aufstande zum Erlage des dem Staate hierdurch zugewachsenen Schadens, im Betrage von 3,000,000 fl., sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern, und  
b) zu Rückersatzung der empfangenen Zahlungen mit 148 fl. 40 fr. sammt 5% Zinsen vom jeweiligen Empfangstage unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen.  
Zugleich bitten wir aber, da der Beklagte flüchtig ist, deßfalls eventuellet Sicherung des vereinstigten Urteilsvollzugs weiter  
für den Verlauf der ärztlichen Forderungen auf das von dem Beklagten zurückgelassene Mobilienvermögen und seine anwaltschaftlichen Defensivmaßnahmen Arrest zu legen.  
Für den Arrestgrund, die Flucht des Beklagten, wird bei deren Gerichtsbarkeit keine Vertheiligung erforderlich seyn, eben so wenig für den allgemeinen Schadenersatz, den das Arat in Anspruch zu nehmen hat, da die solchen Anspruch begründenden Thatsachen

hat die Klägerin folgende Klage erhoben:  
Der Beklagte war bei dem letzten Aufstande bekanntlich wesentlich betheiligt, und ist zum Erlage des dem Staate hierdurch verursachten ungeheuren Schadens sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern des Aufstandes bescheidlich. R. S. 1382 und 1382 lit. d. verpflichtet. Es beträgt dieser Schaden, gering gerechnet, 3,000,000 fl. Außerdem erlitt er aber noch aus diesseitiger Kasse folgende Zahlungen, deren Rückersatz von ihm in Anspruch genommen werden muß:  
1) In der Eigenschaft als Sekretär, und später als Kanzleivorstand des sogen. Landesauswärtigen Büros, 4 fl. per Tag, vom 14. bis 21. Mai unter dem 22. ejusd. 32 fl. — fr. desgleichen vom 22. bis 31. Mai, an letzterem Tag 40 fl. — fr. ab Klaffensteuer 1 fl. 36 kr. 38 fl. 24 kr.  
desgl. für 1. und 2. Juni, an diesem Tag 8 fl. — fr. ab Klaffensteuer — fl. 14 kr. 7 fl. 46 kr. 78 fl. 10 fr.

Diese Zahlungen durch Vermittlung des hiesigen Reichsadvokats.  
2) Auf Anweisung der f. g. provisorischen Regierung, g vom 2. Juli d. J. Gehalt als 10. oertlicher Vortragender Rath d. i. dieser Regierung für die Zeit vom 3. bis 29. Juni d. J., 2 fl. per Tag, am 2. Juli . . . 52 fl. — fr.  
3) Auf gleiche Anweisung vom nämlichen Tag an Gebäuden und Auslagen für eine dem Beklagten aufgetragen gewesene politische Untersuchung, am 2. Juli . . . 16 fl. 30 kr. zusammen 148 fl. 40 fr.  
Wir bitten nun, geküßt auf angeführte Ermächtigungsvorladung groß. Finanzministeriums, den Beklagten  
a) als Theilnehmer an dem jüngsten Aufstande zum Erlage des dem Staate hierdurch zugewachsenen Schadens, im Betrage von 3,000,000 fl., sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern, und  
b) zu Rückersatzung der empfangenen Zahlungen mit 148 fl. 40 fr. sammt 5% Zinsen vom jeweiligen Empfangstage unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen.  
Zugleich bitten wir aber, da der Beklagte flüchtig ist, deßfalls eventuellet Sicherung des vereinstigten Urteilsvollzugs weiter  
für den Verlauf der ärztlichen Forderungen auf das von dem Beklagten zurückgelassene Mobilienvermögen und seine anwaltschaftlichen Defensivmaßnahmen Arrest zu legen.  
Für den Arrestgrund, die Flucht des Beklagten, wird bei deren Gerichtsbarkeit keine Vertheiligung erforderlich seyn, eben so wenig für den allgemeinen Schadenersatz, den das Arat in Anspruch zu nehmen hat, da die solchen Anspruch begründenden Thatsachen

hat die Klägerin folgende Klage erhoben:  
Der Beklagte war bei dem letzten Aufstande bekanntlich wesentlich betheiligt, und ist zum Erlage des dem Staate hierdurch verursachten ungeheuren Schadens sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern des Aufstandes bescheidlich. R. S. 1382 und 1382 lit. d. verpflichtet. Es beträgt dieser Schaden, gering gerechnet, 3,000,000 fl. Außerdem erlitt er aber noch aus diesseitiger Kasse folgende Zahlungen, deren Rückersatz von ihm in Anspruch genommen werden muß:  
1) In der Eigenschaft als Sekretär, und später als Kanzleivorstand des sogen. Landesauswärtigen Büros, 4 fl. per Tag, vom 14. bis 21. Mai unter dem 22. ejusd. 32 fl. — fr. desgleichen vom 22. bis 31. Mai, an letzterem Tag 40 fl. — fr. ab Klaffensteuer 1 fl. 36 kr. 38 fl. 24 kr.  
desgl. für 1. und 2. Juni, an diesem Tag 8 fl. — fr. ab Klaffensteuer — fl. 14 kr. 7 fl. 46 kr. 78 fl. 10 fr.

Diese Zahlungen durch Vermittlung des hiesigen Reichsadvokats.  
2) Auf Anweisung der f. g. provisorischen Regierung, g vom 2. Juli d. J. Gehalt als 10. oertlicher Vortragender Rath d. i. dieser Regierung für die Zeit vom 3. bis 29. Juni d. J., 2 fl. per Tag, am 2. Juli . . . 52 fl. — fr.  
3) Auf gleiche Anweisung vom nämlichen Tag an Gebäuden und Auslagen für eine dem Beklagten aufgetragen gewesene politische Untersuchung, am 2. Juli . . . 16 fl. 30 kr. zusammen 148 fl. 40 fr.  
Wir bitten nun, geküßt auf angeführte Ermächtigungsvorladung groß. Finanzministeriums, den Beklagten  
a) als Theilnehmer an dem jüngsten Aufstande zum Erlage des dem Staate hierdurch zugewachsenen Schadens, im Betrage von 3,000,000 fl., sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern, und  
b) zu Rückersatzung der empfangenen Zahlungen mit 148 fl. 40 fr. sammt 5% Zinsen vom jeweiligen Empfangstage unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen.  
Zugleich bitten wir aber, da der Beklagte flüchtig ist, deßfalls eventuellet Sicherung des vereinstigten Urteilsvollzugs weiter  
für den Verlauf der ärztlichen Forderungen auf das von dem Beklagten zurückgelassene Mobilienvermögen und seine anwaltschaftlichen Defensivmaßnahmen Arrest zu legen.  
Für den Arrestgrund, die Flucht des Beklagten, wird bei deren Gerichtsbarkeit keine Vertheiligung erforderlich seyn, eben so wenig für den allgemeinen Schadenersatz, den das Arat in Anspruch zu nehmen hat, da die solchen Anspruch begründenden Thatsachen

hat die Klägerin folgende Klage erhoben:  
Der Beklagte war bei dem letzten Aufstande bekanntlich wesentlich betheiligt, und ist zum Erlage des dem Staate hierdurch verursachten ungeheuren Schadens sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern des Aufstandes bescheidlich. R. S. 1382 und 1382 lit. d. verpflichtet. Es beträgt dieser Schaden, gering gerechnet, 3,000,000 fl. Außerdem erlitt er aber noch aus diesseitiger Kasse folgende Zahlungen, deren Rückersatz von ihm in Anspruch genommen werden muß:  
1) In der Eigenschaft als Sekretär, und später als Kanzleivorstand des sogen. Landesauswärtigen Büros, 4 fl. per Tag, vom 14. bis 21. Mai unter dem 22. ejusd. 32 fl. — fr. desgleichen vom 22. bis 31. Mai, an letzterem Tag 40 fl. — fr. ab Klaffensteuer 1 fl. 36 kr. 38 fl. 24 kr.  
desgl. für 1. und 2. Juni, an diesem Tag 8 fl. — fr. ab Klaffensteuer — fl. 14 kr. 7 fl. 46 kr. 78 fl. 10 fr.

Diese Zahlungen durch Vermittlung des hiesigen Reichsadvokats.  
2) Auf Anweisung der f. g. provisorischen Regierung, g vom 2. Juli d. J. Gehalt als 10. oertlicher Vortragender Rath d. i. dieser Regierung für die Zeit vom 3. bis 29. Juni d. J., 2 fl. per Tag, am 2. Juli . . . 52 fl. — fr.  
3) Auf gleiche Anweisung vom nämlichen Tag an Gebäuden und Auslagen für eine dem Beklagten aufgetragen gewesene politische Untersuchung, am 2. Juli . . . 16 fl. 30 kr. zusammen 148 fl. 40 fr.  
Wir bitten nun, geküßt auf angeführte Ermächtigungsvorladung groß. Finanzministeriums, den Beklagten  
a) als Theilnehmer an dem jüngsten Aufstande zum Erlage des dem Staate hierdurch zugewachsenen Schadens, im Betrage von 3,000,000 fl., sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern, und  
b) zu Rückersatzung der empfangenen Zahlungen mit 148 fl. 40 fr. sammt 5% Zinsen vom jeweiligen Empfangstage unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen.  
Zugleich bitten wir aber, da der Beklagte flüchtig ist, deßfalls eventuellet Sicherung des vereinstigten Urteilsvollzugs weiter  
für den Verlauf der ärztlichen Forderungen auf das von dem Beklagten zurückgelassene Mobilienvermögen und seine anwaltschaftlichen Defensivmaßnahmen Arrest zu legen.  
Für den Arrestgrund, die Flucht des Beklagten, wird bei deren Gerichtsbarkeit keine Vertheiligung erforderlich seyn, eben so wenig für den allgemeinen Schadenersatz, den das Arat in Anspruch zu nehmen hat, da die solchen Anspruch begründenden Thatsachen

hat die Klägerin folgende Klage erhoben:  
Der Beklagte war bei dem letzten Aufstande bekanntlich wesentlich betheiligt, und ist zum Erlage des dem Staate hierdurch verursachten ungeheuren Schadens sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern des Aufstandes bescheidlich. R. S. 1382 und 1382 lit. d. verpflichtet. Es beträgt dieser Schaden, gering gerechnet, 3,000,000 fl. Außerdem erlitt er aber noch aus diesseitiger Kasse folgende Zahlungen, deren Rückersatz von ihm in Anspruch genommen werden muß:  
1) In der Eigenschaft als Sekretär, und später als Kanzleivorstand des sogen. Landesauswärtigen Büros, 4 fl. per Tag, vom 14. bis 21. Mai unter dem 22. ejusd. 32 fl. — fr. desgleichen vom 22. bis 31. Mai, an letzterem Tag 40 fl. — fr. ab Klaffensteuer 1 fl. 36 kr. 38 fl. 24 kr.  
desgl. für 1. und 2. Juni, an diesem Tag 8 fl. — fr. ab Klaffensteuer — fl. 14 kr. 7 fl. 46 kr. 78 fl. 10 fr.

Diese Zahlungen durch Vermittlung des hiesigen Reichsadvokats.  
2) Auf Anweisung der f. g. provisorischen Regierung, g vom 2. Juli d. J. Gehalt als 10. oertlicher Vortragender Rath d. i. dieser Regierung für die Zeit vom 3. bis 29. Juni d. J., 2 fl. per Tag, am 2. Juli . . . 52 fl. — fr.  
3) Auf gleiche Anweisung vom nämlichen Tag an Gebäuden und Auslagen für eine dem Beklagten aufgetragen gewesene politische Untersuchung, am 2. Juli . . . 16 fl. 30 kr. zusammen 148 fl. 40 fr.  
Wir bitten nun, geküßt auf angeführte Ermächtigungsvorladung groß. Finanzministeriums, den Beklagten  
a) als Theilnehmer an dem jüngsten Aufstande zum Erlage des dem Staate hierdurch zugewachsenen Schadens, im Betrage von 3,000,000 fl., sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern, und  
b) zu Rückersatzung der empfangenen Zahlungen mit 148 fl. 40 fr. sammt 5% Zinsen vom jeweiligen Empfangstage unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen.  
Zugleich bitten wir aber, da der Beklagte flüchtig ist, deßfalls eventuellet Sicherung des vereinstigten Urteilsvollzugs weiter  
für den Verlauf der ärztlichen Forderungen auf das von dem Beklagten zurückgelassene Mobilienvermögen und seine anwaltschaftlichen Defensivmaßnahmen Arrest zu legen.  
Für den Arrestgrund, die Flucht des Beklagten, wird bei deren Gerichtsbarkeit keine Vertheiligung erforderlich seyn, eben so wenig für den allgemeinen Schadenersatz, den das Arat in Anspruch zu nehmen hat, da die solchen Anspruch begründenden Thatsachen

hat die Klägerin folgende Klage erhoben:  
Der Beklagte war bei dem letzten Aufstande bekanntlich wesentlich betheiligt, und ist zum Erlage des dem Staate hierdurch verursachten ungeheuren Schadens sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern des Aufstandes bescheidlich. R. S. 1382 und 1382 lit. d. verpflichtet. Es beträgt dieser Schaden, gering gerechnet, 3,000,000 fl. Außerdem erlitt er aber noch aus diesseitiger Kasse folgende Zahlungen, deren Rückersatz von ihm in Anspruch genommen werden muß:  
1) In der Eigenschaft als Sekretär, und später als Kanzleivorstand des sogen. Landesauswärtigen Büros, 4 fl. per Tag, vom 14. bis 21. Mai unter dem 22. ejusd. 32 fl. — fr. desgleichen vom 22. bis 31. Mai, an letzterem Tag 40 fl. — fr. ab Klaffensteuer 1 fl. 36 kr. 38 fl. 24 kr.  
desgl. für 1. und 2. Juni, an diesem Tag 8 fl. — fr. ab Klaffensteuer — fl. 14 kr. 7 fl. 46 kr. 78 fl. 10 fr.

Diese Zahlungen durch Vermittlung des hiesigen Reichsadvokats.  
2) Auf Anweisung der f. g. provisorischen Regierung, g vom 2. Juli d. J. Gehalt als 10. oertlicher Vortragender Rath d. i. dieser Regierung für die Zeit vom 3. bis 29. Juni d. J., 2 fl. per Tag, am 2. Juli . . . 52 fl. — fr.  
3) Auf gleiche Anweisung vom nämlichen Tag an Gebäuden und Auslagen für eine dem Beklagten aufgetragen gewesene politische Untersuchung, am 2. Juli . . . 16 fl. 30 kr. zusammen 148 fl. 40 fr.  
Wir bitten nun, geküßt auf angeführte Ermächtigungsvorladung groß. Finanzministeriums, den Beklagten  
a) als Theilnehmer an dem jüngsten Aufstande zum Erlage des dem Staate hierdurch zugewachsenen Schadens, im Betrage von 3,000,000 fl., sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern, und  
b) zu Rückersatzung der empfangenen Zahlungen mit 148 fl. 40 fr. sammt 5% Zinsen vom jeweiligen Empfangstage unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen.  
Zugleich bitten wir aber, da der Beklagte flüchtig ist, deßfalls eventuellet Sicherung des vereinstigten Urteilsvollzugs weiter  
für den Verlauf der ärztlichen Forderungen auf das von dem Beklagten zurückgelassene Mobilienvermögen und seine anwaltschaftlichen Defensivmaßnahmen Arrest zu legen.  
Für den Arrestgrund, die Flucht des Beklagten, wird bei deren Gerichtsbarkeit keine Vertheiligung erforderlich seyn, eben so wenig für den allgemeinen Schadenersatz, den das Arat in Anspruch zu nehmen hat, da die solchen Anspruch begründenden Thatsachen

hat die Klägerin folgende Klage erhoben:  
Der Beklagte war bei dem letzten Aufstande bekanntlich wesentlich betheiligt, und ist zum Erlage des dem Staate hierdurch verursachten ungeheuren Schadens sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern des Aufstandes bescheidlich. R. S. 1382 und 1382 lit. d. verpflichtet. Es beträgt dieser Schaden, gering gerechnet, 3,000,000 fl. Außerdem erlitt er aber noch aus diesseitiger Kasse folgende Zahlungen, deren Rückersatz von ihm in Anspruch genommen werden muß:  
1) In der Eigenschaft als Sekretär, und später als Kanzleivorstand des sogen. Landesauswärtigen Büros, 4 fl. per Tag, vom 14. bis 21. Mai unter dem 22. ejusd. 32 fl. — fr. desgleichen vom 22. bis 31. Mai, an letzterem Tag 40 fl. — fr. ab Klaffensteuer 1 fl. 36 kr. 38 fl. 24 kr.  
desgl. für 1. und 2. Juni, an diesem Tag 8 fl. — fr. ab Klaffensteuer — fl. 14 kr. 7 fl. 46 kr. 78 fl. 10 fr.

Diese Zahlungen durch Vermittlung des hiesigen Reichsadvokats.  
2) Auf Anweisung der f. g. provisorischen Regierung, g vom 2. Juli d. J. Gehalt als 10. oertlicher Vortragender Rath d. i. dieser Regierung für die Zeit vom 3. bis 29. Juni d. J., 2 fl. per Tag, am 2. Juli . . . 52 fl. — fr.  
3) Auf gleiche Anweisung vom nämlichen Tag an Gebäuden und Auslagen für eine dem Beklagten aufgetragen gewesene politische Untersuchung, am 2. Juli . . . 16 fl. 30 kr. zusammen 148 fl. 40 fr.  
Wir bitten nun, geküßt auf angeführte Ermächtigungsvorladung groß. Finanzministeriums, den Beklagten  
a) als Theilnehmer an dem jüngsten Aufstande zum Erlage des dem Staate hierdurch zugewachsenen Schadens, im Betrage von 3,000,000 fl., sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern, und  
b) zu Rückersatzung der empfangenen Zahlungen mit 148 fl. 40 fr. sammt 5% Zinsen vom jeweiligen Empfangstage unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen.  
Zugleich bitten wir aber, da der Beklagte flüchtig ist, deßfalls eventuellet Sicherung des vereinstigten Urteilsvollzugs weiter  
für den Verlauf der ärztlichen Forderungen auf das von dem Beklagten zurückgelassene Mobilienvermögen und seine anwaltschaftlichen Defensivmaßnahmen Arrest zu legen.  
Für den Arrestgrund, die Flucht des Beklagten, wird bei deren Gerichtsbarkeit keine Vertheiligung erforderlich seyn, eben so wenig für den allgemeinen Schadenersatz, den das Arat in Anspruch zu nehmen hat, da die solchen Anspruch begründenden Thatsachen

hat die Klägerin folgende Klage erhoben:  
Der Beklagte war bei dem letzten Aufstande bekanntlich wesentlich betheiligt, und ist zum Erlage des dem Staate hierdurch verursachten ungeheuren Schadens sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern des Aufstandes bescheidlich. R. S. 1382 und 1382 lit. d. verpflichtet. Es beträgt dieser Schaden, gering gerechnet, 3,000,000 fl. Außerdem erlitt er aber noch aus diesseitiger Kasse folgende Zahlungen, deren Rückersatz von ihm in Anspruch genommen werden muß:  
1) In der Eigenschaft als Sekretär, und später als Kanzleivorstand des sogen. Landesauswärtigen Büros, 4 fl. per Tag, vom 14. bis 21. Mai unter dem 22. ejusd. 32 fl. — fr. desgleichen vom 22. bis 31. Mai, an letzterem Tag 40 fl. — fr. ab Klaffensteuer 1 fl. 36 kr. 38 fl. 24 kr.  
desgl. für 1. und 2. Juni, an diesem Tag 8 fl. — fr. ab Klaffensteuer — fl. 14 kr. 7 fl. 46 kr. 78 fl. 10 fr.

Diese Zahlungen durch Vermittlung des hiesigen Reichsadvokats.  
2) Auf Anweisung der f. g. provisorischen Regierung, g vom 2. Juli d. J. Gehalt als 10. oertlicher Vortragender Rath d. i. dieser Regierung für die Zeit vom 3. bis 29. Juni d. J., 2 fl. per Tag, am 2. Juli . . . 52 fl. — fr.  
3) Auf gleiche Anweisung vom nämlichen Tag an Gebäuden und Auslagen für eine dem Beklagten aufgetragen gewesene politische Untersuchung, am 2. Juli . . . 16 fl. 30 kr. zusammen 148 fl. 40 fr.  
Wir bitten nun, geküßt auf angeführte Ermächtigungsvorladung groß. Finanzministeriums, den Beklagten  
a) als Theilnehmer an dem jüngsten Aufstande zum Erlage des dem Staate hierdurch zugewachsenen Schadens, im Betrage von 3,000,000 fl., sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern, und  
b) zu Rückersatzung der empfangenen Zahlungen mit 148 fl. 40 fr. sammt 5% Zinsen vom jeweiligen Empfangstage unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen.  
Zugleich bitten wir aber, da der Beklagte flüchtig ist, deßfalls eventuellet Sicherung des vereinstigten Urteilsvollzugs weiter  
für den Verlauf der ärztlichen Forderungen auf das von dem Beklagten zurückgelassene Mobilienvermögen und seine anwaltschaftlichen Defensivmaßnahmen Arrest zu legen.  
Für den Arrestgrund, die Flucht des Beklagten, wird bei deren Gerichtsbarkeit keine Vertheiligung erforderlich seyn, eben so wenig für den allgemeinen Schadenersatz, den das Arat in Anspruch zu nehmen hat, da die solchen Anspruch begründenden Thatsachen

daß der Beklagte Teilnehmer an dem Aufstand war, und daß dem Staate durch letzteren ein ungeheurer Schaden erwuchs — ebenfalls als notorisch zu betrachten sind, die rechtliche Begründung aber klar aus L. R. S. 1382 und 1382 lit. d. resultirt. Zur Bescheinigung der eingeklagten Forderung dagegen werden die betreffenden Zahlungsanweisungen und Quittungen in beglaubigter Abschrift produziert.

Auf diese Klage wird Ladung verfügt und zugleich der ehebene Beschlag erkannt, und Tagfahrt zur Verhandlung in der Hauptsache und Arrestrechtfertigung auf Mittwoch, den 7. November d. J., Morgens 8 Uhr,

angeordnet, wozu Beklagter mit dem Androhen vorgeladen wird, daß im Falle Nichterscheins der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden und jede Schugrede für veräußert erklärt, das Arrestverfahren aber gleichwohl fortgesetzt und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde. Odersitz, den 14. September 1849. Großh. bad. Bezirksamt. v. Litzschg.

F. 419. [3]3. Nr. 11,434. Blumenfeld. (Vorladung.)

In Sachen des Wendelin Maier von Seuren, derzeit in Altdorf, Klägers, gegen Müller Joseph Dietrich in Pflanzing, Beklagten, Forderung betr.

Rechtspraktikant Welte von Engen hat als bevollmächtigter Anwalt des Wendelin Maier, z. J. in Altdorf, gegen Müller Joseph Dietrich zu Pflanzing folgende Klage erhoben:

Es habe Beklagter am 23. Februar 1845 von dem Kläger eine Summe Geld von 100 fl. für Johann Georg Graf von Pflanzing unter Bedingung 5% Zinsen anliehen und sich für Rückzahlung obiger Summe nebst Zinsen binnen 4 Wochen nach geschickener Auffündigung als Selbstschuldner verbindlich gemacht. Auch habe Beklagter am 26. Januar 1846 erklärt, daß die Schuld nun auf ihn allein übergegangen sei. Kläger habe nun unlängst vor 4 Wochen dem Beklagten die Forderung abgekündigt, und die Rückzahlung derselben, wie die Zinsen, die noch vom 23. Februar 1845 an laufen, verlangt. Beklagter habe widersprochen, daher gebeten werde, nach gepflogenen Verhandlungen zu erkennen:

Der Beklagte sei schuldig, die eingeklagte Forderung von 100 fl. nebst 5% Zinsen vom 23. Februar 1845 an binnen 4 Wochen bei Executionvermeidung an den Kläger zu bezahlen und alle Kosten zu tragen.

Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf die Klage auf Mittwoch, den 3. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, und hierzu der Beklagte bei Vermeidung des Rechtsnachtheils vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheins der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden und jede Schugrede für veräußert erklärt werde.

Dieses wird dem Beklagten, welcher schuldig ist, auf diesem Wege bekannt gemacht. Blumenfeld, den 12. September 1849. Großh. bad. Bezirksamt. A. Jeyerlin.

F. 418. [3]3. Nr. 8810. Salem. (Vorladung.)

In Sachen der Großh. Generalstaatskasse, Klägersin, Implorantin, gegen Kaufmann Nölke zu Salem, Beklagten, Imploranten, und Rückforderung, sowie Arrestanlegung betr.

hat die Klägersin vorgebracht, daß der Beklagte sich bei dem letzten Aufstande sehr wesentlich beteiligt, insbesondere sei er auch Mitglied der sog. konstituierenden Versammlung gewesen.

In dieser Eigenschaft habe er von der Klägersin durch Vermittlung des händischen Archivars a) unter dem 19. Juni d. J. Restkosten . . . 39 fl. 52 fr. Diäten vom 9. . . 19. Juni, à 3 fl. . . . 33 fl. — fr. 72 fl. 52 fr.

b) unter dem 22. ejusd. Diäten vom 20. bis 22. Juni . . . . . 9 fl. — fr. zusammen . . . . . 81 fl. 52 fr.

empfangen. Der Rückersatz dieser Zahlungen müsse von dem Beklagten in Anspruch genommen werden, weil dieselbe gemäß L. R. S. 1238 nichtig war, indem die anwesenden revolutionären Mitglieder zu einer solchen, wie zu irgend einer Disposition über Staatsgelder, als für sie fremdes Eigentum, rechtlich nicht befugt gewesen, weil ferner die Zahlung nach Ansicht der L. R. S. 1131, 1133, verbunden mit Satz 1235, 1376, offenbar zur Ungebühr geleistet worden, und weil nämlich der Beklagte sich die empfangene Summe für oder aus Anlaß von Verrichtungen zugeeignet habe, die als verdröckerisch bezeichnet werden müssen, und daher der Erlaß jedenfalls in Folge der gesetzlichen Entschädigungspflicht — aus Vergehen — L. R. S. 1382, ihm obliege; daß der Beklagte im einen wie im andern Fall den Erlaß sammt Zinsen vom Empfange schuldig sei, verleihe sich gemäß L. R. S. 1378 und 1382 lit. e. von selbst. Außerdem habe aber der Beklagte als Teilnehmer an dem Aufstande durch die durch dieselbe dem Staate zugegangenen enormen Schäden aller Art, insbesondere durch geraubte und vergebene Staatsgelder, zu Grunde gegangenen, oder entwerteten Kriegsmaterial etc., im Betrage von mindestens 3 Millionen Gulden, und zwar sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern einzusetzen, L. R. S. 1382, 1382 lit. d., und werde diese solidarische Ersatzverbindlichkeit hiermit gleichzeitig in Antrag genommen.

Mit Vorlage einer Prozessermächtigung des Großh. Finanzministeriums wurde gebeten, den Beklagten a) zum Rückersatz der mit 81 fl. 52 fr. bezogenen Gebühren sammt 5% Zinsen vom jeweiligen Empfangstage an, und b) zum Erlaß des dem Staate durch die Empörung außerdem zugegangenen Schadens, im Betrage von 3 Millionen Gulden, sammtver-

bindlich mit den übrigen Teilnehmern, unter Verfallung in die Kosten, zu verurtheilen.

Behufs der eventuellen Sicherung des vereinbarten Urteilsvollzugs, so wie wegen der dem Beklagten ferner vereinfacht obliegenden Ersatzverbindlichkeit für allen dem Staat durch die Empörung zugegangenen enormen Schaden, wurde aber zugleich das weitere Gesuch gestellt:

Auf das sämtliche bewegliche wie unbewegliche Vermögen des Beklagten nach dem Befehle der strafrechtlichen Beschlagnahme gefertigten Inventar Arrest zu legen.

Zur Begründung dieses Arrestes wurde

- 1) hinsichtlich des Arrestgrundes auf die gerichtsfundige Flucht des Beklagten, und
- 2) hinsichtlich des Arrestgrundes selbst, und zwar a) bezüglich auf die allgemeine Entschädigungsforderung des Staates ebenfalls auf die Notorität der Theilnahme des Beklagten an dem Aufstande, und des durch diesen dem Staate verursachten Schadens, welche eine Bescheinigung überflüssig macht, berufen; b) betreffend die Ersatzforderung ad 81 fl. 52 fr. aber zu deren Bescheinigung Abschrift der Empfangsbescheinigung von Seiten des Beklagten vorgelegt.

Be s t i m m u n g. 1) Nach Ansicht der §§. 676, 685, 686, 689 der P. O. wird dem Arrestgesuch stattgegeben und daher auf sämtliches liegendes bewegliches und fahrendes Vermögen des Beklagten gerichtlicher Beschlag gelegt.

2) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage und zur Rechtfertigung des Arrestes auf Donnerstag, den 18. Okt. d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Anstaltskanzlei angeordnet, bei welcher der Beklagte zu erscheinen und auf die Klage zu antworten hat, ansonst bei seinem Ausbleiben das Thatsächliche der Klage für zugestanden angenommen, und jede Schugrede dagegen für veräußert erklärt, das Arrestverfahren aber gleichwohl fortgesetzt und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen werden.

3) Diese Verfügung wird dem Beklagten nach Ansicht des §. 272 der P. O., da er landesflüchtig ist, auf diesem Wege bekannt gemacht. Salem, den 19. September 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Kaufmann.

F. 506. Nr. 30,503. Freiburg. (Vorladung.) Die Großh. Generalstaatskasse hat folgende Klage gegen Advokat Torrent dahier erhoben:

Der Beklagte war bekanntlich ein sehr thätiger Teilnehmer der jüngsten Empörung, insbesondere war er auch Mitglied des f. g. Landesauschusses, und als solches Mitglied des ganzen Unheils. Er wird deshalb gemäß L. R. S. 1382 und 1382 lit. d. wegen Erfasses des dem Staate durch die Empörung zugegangenen enormen Schadens, der an geraubten und vergebene Staatsgeldern, an zu Grunde gegangenen oder verwertheten Kriegsmaterial u. s. 3 Millionen Gulden beträgt, unter solidarischer Haftung mit den übrigen Teilnehmern in Anspruch genommen. Außerdem erhielt er aber auch in seiner Eigenschaft als Landesauschussmitglied unterm 30. Mai d. J. aus diesseitiger Kasse durch Vermittlung des händischen Archivars in Gemäßheit einer Anweisung des Landesauschusses und resp. des usurpatorischen Finanzministers Goege vom 16. bis 18. jenes Monats an Diäten für 13 Tage à 5 fl. . . . 65 fl., welche von ihm zu restituiren sind; zu restituiren nämlich um deswillen, weil

a) die Zahlung gemäß L. R. S. 1238 nichtig war, indem die anwesenden revolutionären Mitglieder zu einer solchen, wie zu irgend einer Disposition über Staatsgelder, als für sie fremdes Eigentum, rechtlich nicht befugt waren, weil ferner

b) die Zahlung nach Ansicht der L. R. S. 1131, 1133, verbunden mit Satz 1235, 1376, und in Betracht, daß die Generalstaatskasse bei Verleihen nicht in freier Entscheidung, sondern in der Meinung handelte, unter obwaltenden Umständen die ihr zugegangenen Anweisungen honoriren zu müssen, offenbar zur Ungebühr geleistet ward, weil endlich

c) der Beklagte sich die empfangene Summe für oder aus Anlaß von Verrichtungen zugeeignet hat, die als verdröckerisch bezeichnet werden müssen, und daher der Erlaß jedenfalls in Folge der gesetzlichen Entschädigungspflicht — aus Vergehen — L. R. S. 1382 ihm obliegt.

Daß er in einem wie im andern Falle den Erlaß sammt Zinsen vom Empfange schuldig ist, verleihe sich — gemäß L. R. S. 1378 und 1382 lit. e. — von selbst.

Ermächtigt durch Verfügung Großh. Finanzministeriums treten wir nun klagend gegen den Subskribenten auf, und bitten, denselben

a) als Teilnehmer an dem letzten Aufstande sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern zum Erlaß des dem Staate dadurch erwachsenen Schadens mit 3 Millionen Gulden, außerdem aber auch

b) zum Erlaß der mit 65 fl. bezogenen Gebühren nebst 5% Zinsen vom Tage der Zahlung unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen.

Die Klage rücksichtlich der geforderten drei Millionen Schadensersatzes wird wegen Mangel an allerthatsächlichen Begründung angedragtermaßen verworfen; dagegen wegen der bezogenen Diäten von 65 fl. Tagfahrt auf

Montag, den 8. Oktober d. J., früh 9 Uhr,

anberaumt, und der schuldig Beklagte unter dem Rechtsnachtheile hierzu vorgeladen, daß sonst der thatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden angenommen, und Beklagter mit den Einreden ausgeschlossen wird.

Freiburg, den 20. September 1849. Großh. bad. Staatsamt. Meier.

vd. L. Sobe.

F. 510. Nr. 30,407. Freiburg. (Vorladung.) Die Großh. Generalstaatskasse hat gegen den klägenden Advokat Peunisch folgende Klage angestellt:

Der Beklagte war bekanntlich ein sehr thätiger Teilnehmer an dem letzten Aufstande, und hat deshalb für den dem Staate dadurch zugegangenen ungeheuren Schaden aller Art, insbesondere durch Verleihen an Geld- und Kriegsmaterial, gemäß L. R. S.

1382 und 1382 lit. d. sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern einzusetzen.

Die Summe dieses Schadens beträgt, gering gerechnet, 3,000,000 fl.

Außerdem erhielt er aber auch während der Dauer der Empörung aus Staatskassen folgende, unter der erwähnten Schadenssumme nicht begriffenen Zahlungen, die von ihm zu restituiren sind, nämlich:

1) Als sog. Zivil- und Militärkommissar für den Oberbergschlag auf Anweisung des usurpatorischen Finanzministers Goege vom 4. Juni d. J. durch die Amtskasse Freiburg für Rechnung der diesseitigen Kasse zu Bestreitung laufender Dienstaussgaben unter dem 18. Mai d. J. . . . . 500 fl. — fr.

2) In der Eigenschaft als Mitglied der sog. konstituierenden Versammlung unter dem 19. Juni d. J. aus diesseitiger Kasse durch Vermittlung des händischen Archivars a. Restkosten . . . — fl. 42 fr. b. Diäten für 10 Tage, à 3 fl. . . . 30 fl. — fr. 30 fl. 42 fr.

3) Ferner ließ sich der Beklagte unter dem 27. Juni d. J. zu Freiburg mit mißbräuchlicher Benützung seiner Stelle als usurpatorischer Finanzminister von dem Hauptsteueramt Freiburg angeleglich zur Gründung einer Büreaukasse für sein Ministerium, in der That zur Gründung der Mittel zur Flucht, die Summe von 3000 fl. — fr. ausbezahlen.

Diese Zahlungen mit zusammen 3530 fl. 42 fr. eignen sich zum Erlaß, weil sie

a) gemäß L. R. S. 1238 nichtig waren, indem die anwesenden revolutionären Mitglieder zu einer solchen, wie zu irgend einer Disposition über Staatsgelder als für sie fremdes Eigentum rechtlich nicht befugt waren; weil ferner

b) die Zahlungen nach Ansicht der L. R. S. 1131, 1133, verbunden mit Satz 1235, 1376, und in Betracht, daß die Generalstaatskasse bei Verleihen nicht in freier Entscheidung, sondern in der Meinung handelte, die ihr zugegangenen Anweisungen unter obwaltenden Umständen honoriren zu müssen, offenbar zur Ungebühr geleistet wurden; weil endlich

c) der Beklagte sich die empfangene Summe für oder aus Anlaß von Verrichtungen zugeeignet hat, die als verdröckerisch bezeichnet werden müssen, und daher der Erlaß jedenfalls in Folge der gesetzlichen Entschädigungspflicht — aus Vergehen, L. R. S. 1382, ihm obliegt.

Daß er in einem, wie im andern Falle den Erlaß sammt Zinsen vom Empfange schuldig ist, verleihe sich gemäß L. R. S. 1378 und 1382 lit. e. von selbst.

Sodann eignete sich der Beklagte von den der Amortisationskasse dahier geraubten Staatspapieren 5 Stück, im Betrage von 2700 fl., zu welche er einem gewissen Noos von Rehl übergab, um damit einen Versuch zum Umfah in Straßburg zu machen. Die fraglichen Papiere sind nun zwar theilweise, durch den genannten Noos, wieder beigebracht worden, immerhin fehlen aber noch 3 Stück, à 500 fl., 100 fl., 100 fl., mit zusammen 700 fl., die der Beklagte entweder im Stück beigebringen oder dafür den Geldebetrag zu ersetzen hat. Endlich muß der Beklagte

5) noch wegen Vergütung des Schadens in Anspruch genommen werden, welcher dem Staate durch die von ihm unterm 22. Juni d. J. dahier vollführte gewaltsame Wegnahme von 40,000 fl. in Staatspapieren der Amortisationskasse, die zu einem revolutionären Zwecke dem Apotheker Rehmann zu Offenburg behändigt worden, erwuchs.

Die fraglichen Papiere selbst sind zwar in Folge der von hier aus zu diesem Behufe ergriffenen Maßregeln von dem erwähnten Rehmann wieder ausgeliefert worden; die fraglichen Maßregeln veranlaßten aber allerdings — nicht unbedeutende Kosten, die gemäß L. R. S. 1382 und 1382 lit. d. von dem Beklagten sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern jener Gewaltthat zu ersetzen sind. Sie speziell nachzuweisen, ist im Augenblicke nicht möglich.

Schließlich hat aber der Beklagte als Teilnehmer an der Empörung für den durch dieselbe dem Staate zugegangenen enormen Schaden aller Art, insbesondere durch geraubte und vergebene Staatsgelder, zu Grunde gegangenen oder entwerteten Kriegsmaterial etc., im Betrage von mindestens 3 Millionen Gulden, und zwar sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern einzusetzen, L. R. S. 1382, 1382 lit. d., und werde diese solidarische Ersatzverbindlichkeit hiermit gleichzeitig in Anspruch genommen. Schluß auf die Ermächtigung des Großh. Finanzministeriums, bitten wir nun, den Beklagten

a) zu Rückersatz der mit 3530 fl. 42 empfangenen Zahlungen sammt 5% Zinsen vom Tage der jeweiligen Zahlung,

b) zu Rücklieferung der entnommenen, unter 4. bezeichneten Staatspapiere, oder Zahlung des Wertes mit 700 fl. und Zinsen hieraus,

c) zum Erlaß des durch die Wegnahme von Staatspapieren (unter 5.) dem Staate erwachsenen Schadens, insbesondere der zur Wiedereinlösung der Papiere aufgewendeten Kosten sal. liquid.; endlich

d) zum Erlaß alles übrigen dem Staate durch die Empörung zugegangenen Schadens im Betrage von 3,000,000 fl. sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern

unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen. Indem nun die Klage auf Zahlung des Schadens von 3 Millionen angedragtermaßen als thatsächlich nicht begründet verworfen wird, ordnen wir Tagfahrt zur Verhandlung über den übrigen Inhalt derselben auf

Samstag, den 6. Oktober d. J., früh 9 Uhr,

an, und laden den schuldigen Beklagten unter dem Präjudice hierzu vor, daß bei seinem Ausbleiben der thatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden an-

genommen, und Beklagter mit den Einreden ausgeschlossen wird.

Freiburg, den 20. September 1849. Meier.

vd. L. Sobe. F. 364. [3]3. Nr. 20,530. Jeketten. (Vorladung.) J. S. der Großh. Generalstaatskasse, Kl., Implorantin, gegen Engelwirth Weiffhaar in Löffelstein, Bess., Imploranten, Entschädigung und Rückforderung betr.

verlangt Klägersin von dem Beklagten den Rückersatz der von demselben als Mitglied der sog. konstituierenden Versammlung aus der Staatskasse bezogenen Reisekosten und Diäten etc. mit 39 fl. 30 fr., nebst Zinsen zu 5% vom 19. Juni 1849, als dem Tage des Empfangs, und begründet ihr Begehren durch Berufung auf L. R. S. 1131, 1133, 1382, 1235, 1376 und 1378.

Sodann habe der Beklagte als Teilnehmer der Empörung den hierdurch verursachten Schaden wegen geraubter und vergebener Staatsgelder, zu Grunde gegangenen oder entwerteten Kriegsmaterials etc. im Betrage von wenigstens 3 Millionen Gulden der Staatskasse zugefügt und werde daher gemäß L. R. S. 1382, 1382 d. auf Erlaß desselben unter sammtverbindlicher Haftung mit seinen Mitteilnehmern belangt.

Damit verbindet sie ein Gesuch um Arrestverfügung und begründet dasselbe durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Quittung des Beklagten, Imploranten, über 39 fl. 30 fr. und durch Berufung auf die Notorität der den Schadensersatz begründenden Thatsachen der Theilnahme des Imploranten am Aufstande und der Flucht desselben.

Hiernach wird, in Erwägung, daß die Klage selbst rechtlich wie factisch begründet, die Forderungsansprüche theils bescheinigt, theils notorisch und die Flucht des Imploranten ebenfalls gerichtsfundig ist, v e r f ü g t

1) Es sey das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Beklagten, Imploranten, mit Arrest zu belegen.

2) Wird Tagfahrt zur Arrestrechtfertigung sowohl als zur Verhandlung in der Hauptsache auf Montag, den 15. Oktober d. J., früh 8 Uhr,

angeordnet, wozu der Beklagte, Implorant, mit dem Androhen vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben der thatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden angenommen, das Arrestverfahren dennoch fortgesetzt, und jede Schugrede in der Hauptsache sowohl als gegen die Statthaltigkeit des Arrestes für veräußert erklärt werde.

Da der Beklagte schuldig ist, so geschieht dessen Verurteilung gemäß §. 272 der P. O. auf diesem Wege. Jeketten, den 13. September 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Rieder.

vd. Frank. A. J. F. 488. [3]2. Nr. 15,615. St. Blasien. (Vorladung.)

In Sachen der Großh. Generalstaatskasse, Klägersin, Implorantin, gegen den gewesenen Bürgermeister Bauer von Bernau, Bess., Imploranten, Entschädigung und Rückforderung betreffend.

Die Klägersin hat vorgebracht, daß der Beklagte bei dem letzten Aufstande sich wesentlich beteiligt habe, insbesondere als Mitglied der sogenannten konstituierenden Versammlung.

Als solcher habe er unter dem 20. Juni d. J. 12 fl. 48 fr. Restkosten und 24 fl. Diäten bezogen, deren Rückersatz sammt Zinsen gemäß L. R. S. 1238, 1131, 1235, 1376, 1382 verlangt wird.

Ferner wird der Beklagte als Teilnehmer an diesem Aufstande wegen des durch denselben dem Staate zugegangenen Schadens im Betrage von etwa drei Millionen Gulden sammtverbindlich mit den übrigen Teilnehmern in Anspruch genommen. Zugleich beantragt die Klägersin wegen dieser Ersatzforderungen Arrestverfügung auf das bürgerliche und liegendes Vermögen des Beklagten.

Die erste Forderung ist durch die vorgelegte Empfangsurkunde bescheinigt, die sammtverbindliche Haftung des Beklagten hinsichtlich der weiteren Ersatzforderung ist durch L. R. S. 1382 d. begründet, die Flucht des Beklagten ist gerichtsfundig; es ergeht deshalb mit Bezug auf §. 675, 676, 678, 685, 689, und 272 der Prozessordnung

Be s t i m m u n g. 1) Wird zu Gunsten der klägersin Forderung im Betrag von 36 fl. 48 fr. nebst 5% Zinsen vom 20. Juni d. J. und des einer besondern Liquidation vorbehaltene Schadens der Klägersin im Betrag von 3,000,000 fl. Arrest auf das bürgerliche und liegendes Vermögen des Beklagten verfügt, das großh. Amtsvorort hierüber mit dem Vollzuge beauftragt, und den Schuldner des Beklagten aufgeboten, bei Vermeidung doppelter Zahlung, bis auf weitere Verfügung keine Zahlung zu leisten.

2) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage und zur Arrestrechtfertigung auf Montag, den 15. Oktober d. J., früh 8 Uhr,

angeordnet, und hierzu der Beklagte unter Androhen des Rechtsnachtheils vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben der thatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden, jede Schugrede für veräußert erklärt, das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt, und Beklagter mit seinen Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde.

St. Blasien, den 15. September 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Montfort.

F. 560. [3]1. Nr. 13,008 — 30. Hornberg. (Vorladung.)

In Sachen mehrerer Bürger in St. Georgen, Klägers, gegen den Kammerlandboten Karl Kaufmann von Gutach, Schadenersatzforderung betr.

Bürgermeister Weiffhaar von St. Georgen hat für jeden der unten verzeichneten Bürger von St. Georgen eine Klage erhoben, des Inhalts: Der Beklagte habe während der letzten Revolution als Substitut des Zivilkommisars Gerwig dahier fungirt und habe als solcher den Zivilkommisär

Stigler in Haslach, resp. dessen Substitut ersucht, Exekutionsmannschaft nach St. Georgen zu schicken. Es seien hierauf 124 Mann Exekutionsstruppen nach St. Georgen gekommen und von dem Beklagten selbst in unten bezeichneter Weise unter die Kläger zur Einquartierung verteilt worden. Die Kläger rechnen für Verberbergung und Verpflegung eines Mannes täglich den Betrag von 40 fr.; es wird ferner behauptet, diese Exekutionsmannschaft sey 3 Tage in St. Georgen verblieben, und es habe Jedem von seinem Quartierträger täglich der Betrag von 30 fr. ausbezahlt werden müssen. Letzteres sey auch am Tage des Abmarsches geschehen.

Die Kläger berechnen hiernach den erlittenen Schaden wie folgt:

1) Bürgermeister Besser für 12 Mann	48 fl.
2) Pfarrer Ledberose "	10 "
3) Schlosser Kaiser "	10 "
4) Chirurg Weiss "	8 "
5) Andreas Besser "	8 "
6) Hirschwirtz Haas "	8 "
7) Hofenwirth Kammerer "	8 "
8) Alerwirth Wintermantel für 8 M.	32 "
9) Lorenz Lehmann "	8 "
10) Johann Georg Wintermantel "	8 "
11) Christian Penninger für 6 "	24 "
12) Gottlob Schlegel "	4 "
13) Maler Maier "	4 "
14) Schmidt Staiger "	4 "
15) Georg Burgbacher "	4 "
16) Johannes Pfaff "	3 "
17) Schmidt Grieshaber "	2 "
18) Christian Schuler "	2 "
19) Schreiner Schultzeiß "	2 "
20) Mathias Kammerer "	2 "
21) Blaschner Staiger "	1 "
22) Friedrich Haas "	1 "
23) Hafner Staiger "	1 "

Die Kläger verlangen, gemäß R.R.S. 1382 und folgende den Ersatz ihres Schadens vom Beklagten. Es hat daher der klägerische Bevollmächtigte gebeten, den Beklagten zum Ersatz der genannten Beträge an jeden der Kläger zu verurtheilen.

Es ergeht daher

**B e s c h l u ß.**  
Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf Freitag, den 12. Oktober d. J., Morgens 8 Uhr,

anberaumt, und hiezur der klägerische Bevollmächtigte und der Beklagte, Letzterer unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die Thatsachen der Klagen für zugestanden, alle Einreden aber für veräußert erklärt würden.

Dies wird dem gerichtskundig auf künftigen Fuß befindlichen Beklagten hiermit eröffnet.  
Hornberg, den 19. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Lindemann.

F.504. [31]. Nr. 26,390. Offenburg. (Erkenntniß.)

In Sachen des Oberkirchenraths-Directors Böhme in Karlsruhe, Kl., gegen Apoteker Reßmann in Offenburg, Bekl.,

forderung betreffend, ergeht auf den vom Anwalte des Beklagten eingereichten Einredevortrag

**E r k e n n t n i ß:**  
Es sey die Einrede des Mangels wesentlicher Voraussetzungen der Rechtsbefähigung des Verfassens unbedingte, die Einrede wegen bedingener vierteljähriger Aufkündigung, vorbehaltlich besonderer Ausführung, zu verwerfen, und der unbedingte Befehl vom 30. August d. J. zu befähigen, unter Verfallung des Beklagten in die durch die Einsprüche verursachten Kosten.

**B. R. B.**  
Die Gründe, aus denen die erhobenen Einreden nach Ansicht des §. 707 der Pr.D. verworfen, der unbedingte Befehl bestätigt und nach §. 169 der Pr.D. der Beklagte in die Kosten verurteilt werden mußte, sind folgende:

1) Die Voraussetzungen des Verfassens, wegen deren Mangel Beklagter Aufhebung des unbedingten Befehls verlangt, sind keine wesentlichen, deren Mangel Nichtigkeit zur Folge hätte, vielmehr waren die wesentlichen Voraussetzungen bei Erlaßung des unbedingten Befehls vorhanden, nämlich: eine auf Erfüllung einer persönlichen Verbindlichkeit erhobene Klage; die Ausführung aller Thatsachen, welche die Verpflichtung des Beklagten außer Zweifel setzen; die sofortige Antrichtung des Beweises über mit schlechtem, in Urchrift beigebrachten öffentlichen Urkunden.

Weitere Voraussetzungen sind zur Erlaßung eines unbedingten Befehls nach §. 702 der Pr.D. nicht notwendig.

Es ist darum namentlich nicht notwendig, daß die Beweisurkunden immerwährend bei den Akten bleiben, es ist dies im Gegentheil in manchen Fällen, z. B. wenn der Beweis mit öffentlichen Akten angeht, gar nicht möglich; es genügt also, wenn im Protokolle angeführt ist, daß solche Urkunden vorgelegt wurden. Dies ist aber geschehen, wenn schon der Inhalt der Urkunden nicht wörtlich aufgenommen wurde. Es ist ferner keine wesentliche Voraussetzung für die Erlaßung eines unbedingten Befehls, daß dem Beklagten mit dem Befehl die Klage und ihre Beilagen abschriftlich mitgeteilt werden. Denn aus dieser Verordnung selbst geht hervor, daß der unbedingte Befehl erlassen werden muß, bevor die Klage mitgeteilt ist.

Im vorliegenden Falle unterließ die Mittheilung, resp. die Einrückung in die Zeitung lediglich zur Ersparnis der Kosten.

2) Die Einrede wegen vierteljähriger Aufkündigung mußte wegen Mangels an Beweisen verworfen werden. Wenn nämlich schon der §. 706 der Pr.D. das Beweismittel des Hauptbeldes auch in diesem Verfahren zuläßt, so geschieht dies doch nur unter allen Voraussetzungen, unter denen der Eid überhaupt zulässig ist. Nun aber ist nach §. 570 der Pr.D. der Eid gegen den Inhalt einer vollbewiesenen Urkunde unzulässig. Er kann also auch hier nicht zugelassen werden.

Vorstehendes Erkenntniß wird dem künftigen Beklagten, statt der Zustellung, auf diesem Wege eröffnet.  
Offenburg, den 22. September 1849.  
Groß. bad. Oberamt.  
A m a n n.

F.497. [32]. Nr. 21,395. Ladenburg. (Veräußerungserkenntniß und Urtheil)

J. S. der Peter Wig Wittwe in Mannheim gegen Hirschwirtz Wig von Ivesheim, forderung betreffend,

wird der thatsächliche Inhalt der Klage für zugestanden und jede Schugrede des Beklagten für veräußert erklärt, und zu Recht erkannt:

Der Beklagte, Ludwig Wig von Ivesheim, ist schuldig, der Klägerin Peter Wig Wittwe in Mannheim die Summe von 5000 fl. nebst 5% Zins vom 23. April 1849, und 750 fl. nebst 5% Zins vom 14. August 1849

binnen 14 Tagen bei Exekutionsvermeidung zu bezahlen, und hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e.**  
Die Klage, auf einen Uebergabevertrag gestützt, ist im R.R.S. 1100 b. a. 1134, dgl. mit 1630, ferner wegen der Zinsen nach R.R.S. 1139, 1153 rechtlich begründet. Der Beklagte, laut den aktenmäßigen Belegen nach §. 272, Nr. 3 der Pr.D., öffentlich auf den 27. August d. J. unter Androhung des Rechtsnachtheils des §. 253 der Pr.D. vorgeladen, ist nicht erschienen, und der klägerische Bevollmächtigte hat auf Anspruch jenes Rechtsnachtheils angetragen. Es mußte daher nach Ansicht der §§. 253, 653, 654 des Art. 5 der Pr.R., und wegen der Kosten des §. 169 d. Pr.D. wie geschehen erkannt werden.

Dieses wird dem Beklagten, welcher künftighin hiemit verurteilt.  
Ladenburg, den 13. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
B e ß.

**v d t. R e n d.**

F.494. [32]. Nr. 21,394. Ladenburg. (Veräußerungserkenntniß und Urtheil)

J. S. des Adam Reßmann von Ivesheim gegen Ludwig Wig von da, forderung betreffend,

wird der thatsächliche Vortrag des Klägers für zugestanden und jede Schugrede des Beklagten für veräußert erklärt, und zu Recht erkannt:

Der Beklagte, Ludwig Wig von Ivesheim, ist schuldig, dem Kläger Adam Reßmann von da die Summe von 500 fl. nebst 5% Zins vom 16. März 1849, und 30 fl. nebst 5% Zins vom 14. August 1849

binnen 14 Tagen bei Exekutionsvermeidung zu bezahlen, und hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e.**  
Die Klage, auf einen Darlehensvertrag gestützt, ist im R.R.S. 1592, 1902, 1904 rechtlich begründet. Der Beklagte, laut den aktenmäßigen Belegen nach §. 272 Nr. 3 der Pr.D. öffentlich auf den 27. August d. J. unter Androhung des Rechtsnachtheils des §. 253 der Pr.D. vorgeladen, ist nicht erschienen, und der klägerische Bevollmächtigte hat auf Anspruch jenes Rechtsnachtheils angetragen.

Es mußte daher nach Ansicht der §§. 253, 653, 654 des Art. 5 der Pr.R., und des §. 169 der Pr.D. wegen der Kosten, wie geschehen erkannt werden.

Dieses wird dem Beklagten, welcher künftighin hiemit verurteilt.  
Ladenburg, den 13. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
B e ß.

**v d t. R e n d.**

F.346. [33]. Nr. 13,922. Eppingen. (Veräußerungserkenntniß.)

J. S. des Hauptlehrers Friedrich Sauter von Eppingen, Kl., gegen den ledigen Philipp Frech von da, Beklagten, forderung betr.,

wird anmit zu Recht erkannt: Es werde die Forderung für richtig zugestanden, jeder Einwand dagegen für veräußert und deswegen der Beklagte Philipp Frech von Eppingen für schuldig erklärt, die geforderte Summe von 252 fl.

innerhalb 14 Tagen bei Vermeidung der Hilfsvollstreckung an den Kläger zu bezahlen, und die bisher erwachsenen Kosten zu tragen.

**B. R. B.**  
So geschehen Eppingen, den 20. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
M a l l e r.

**v d t. B i s e l.**

F.409. [33]. Nr. 9726. Mößkirch. (Veräußerungserkenntniß.)

J. S. der groß. General-Staatskass., Kl., gegen den ehemaligen Pfarrer Ganter zu Mößkirch, Bekl.,

händlersatz betreffend, wird der thatsächliche Inhalt der Klage für zugestanden angenommen, Beklagter mit seinen Einreden dagegen, sowie gegen die Rechtmäßigkeit des verfügten Arrestes ausgeschlossen, und demgemäß für schuldig erklärt, die eingeklagte Forderung im Betrage von 252 fl. 48 kr. sammt Zins zu 5% hieraus, und zwar aus 41 fl. vom 11. Juni d. J., aus 200 fl. vom 24. desselben Monats, und aus 41 fl. 48 kr. vom 30. Juni d. J. an

binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Hilfsvollstreckung zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen; auch sey der erkannte Arrest als statthaft und fortdauernd zu erklären. Vorstehendes Veräußerungserkenntniß wird dem auf künftigen Fuß befindlichen Beklagten hiemit öffentlich verkündet.

Mößkirch, den 4. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
S t e i n.

**v d t. R u f.**

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e.**  
Die auf den Rückerschlag für Angehörige bezogenen Gelder, und eventuell auf Entschädigung aus unretlicher That gerichtete Klage findet ihre rechtliche Begründung in den Bestimmungen der R.R.S. 1235 u. 1376, verbunden mit §. 1131, 1133, ferner der R.R.S. 1382 und 1382 d. Da nun die Forderung durch die vorgelegten Quittungen bescheinigt worden, und daß

zur Arrestanlage gesetzlich erforderliche Daseyn der in §. 65 der Pr.D. bezeichneten Gefahr, und durch die gerichtskundige Klage des Beklagten erwiesen ist, dieser aber der öffentlichen Vorladung ungeachtet sich in der heutigen Verhandlungstagfahrt auf die Klage und das Arrestgesuch nicht hat vernehmen lassen, mußte nach Vorschrift der §§. 253, 330, 311, 693, 697 und 689, endlich wegen der Kosten nach §. 169 der Pr.D., wie geschehen, erkannt werden.

In sidem Ruf.  
F.490. [32]. Nr. 17,610. Baden. (Veräußerungserkenntniß.)

In Sachen der Maria Ruhl, gebornen Maier von hier, gegen ihren Ehemann Georg Ruhl, Vermögensabforderung betr.,

ergeht auf Anrufen des Gegentheils nach Ansicht Pr.D. §. 653 ff.

**V e r s ä u m e r u n g s e r k e n n t n i ß.**  
Die Thatsachen der Klage sind für zugestanden und alle Einreden für veräußert zu erklären; deshalb in der Hauptsache zu erkennen, daß das Vermögen der beiden Eheleute abzufordern sei und daß der Beklagte die Gerichtskosten zu tragen habe.

**B. R. B.**  
Baden, den 25. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
B i l l h a r z.

**v d t. H ü b n e r.**

**M o t i v e.**  
Da der beklagte Theil in der angeordneten Tagfahrt seine Vernehmung nicht abgegeben hat, ungeachtet er laut Bescheinigung des Gerichtsboten vorgeladen und in der Ladungsverfügung der gesetzliche Rechtsnachtheil des §. 253 Pr.D. angeordnet war; da ferner die Klage in Rechten begründet ist; R.R.S. 1443 ff.,

ergeht obiges Veräußerungserkenntniß.  
**H ü b n e r.**  
F.385. [33]. Nr. 11,001. III. Ziv.-Senat. Mannheim. (Urtheil.)

In Sachen des Leopold Dreifuss von Poffenheim, Klägers, Appellanten gegen Mühlbesitzer Rauh von Sinsheim, Beklagten, Appellaten, forderung betreffend,

wird auf gesetzlich gepflogene Verhandlung zu Recht erkannt: Das Urtheil des groß. Bezirksamts Sinsheim vom 23. Februar d. J., belegend:

Daß der Kläger unter Verfallung in die Kosten mit seiner Klage vom 13. November v. J. abzuweisen sey; sey unter Verfallung des Beklagten in die Kosten beider Instanzen dahin abzuändern:

Der Beklagte sey schuldig, dem Kläger die versprochene Bezahlung von 500 fl. nebst 5% Verzugszinsen vom Tag der Klagezustellung binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Zugriffs zu bezahlen.

**B. R. B.**  
Dessen zu Urkund ist dieses Urtheil ausgefertigt und mit dem größten Gerichtsiniegel versehen worden. So geschehen Mannheim, den 15. September 1849.  
Groß. bad. Hofgericht des Unterheinreises. (Geg.) v. Kettenaker. (L. S.) Brauer. v d t. S c h l e c h t.

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e.**  
In der Urkunde vom 13. Januar 1847 verpfand literarisch dem Kläger für seine Bemühungen als Vermittler der von Ersterem gewünschten Verheißung 500 fl. zahlbar nach der Trauung.

Diese Summe sammt Verzugszinsen vom Tage der Klagezustellung fordert der Kläger, weil er den Beklagten zu einer zur Wiederherstellung geneigten Bittwe führte, auch verschiedene Briefe für Besoldung, und weil die Heirat demzufolge wirklich zu Stande kam.

Seine Forderung erhebt nach R.R.S. 1999 und 1130 rechtlich begründet; denn es kann das fragliche Rechtsgeschäft, wenn es auch mit edlerer Seite und würdiger Ansicht über die Natur des ehelichen Verhältnisses nicht in Einklang zu bringen ist, gemäß R.R.S. 1131 und 1133 nicht als ein auf unentgeltlich Vertragsurkunde beruhendes angesehen werden, da es die Vermittlung einer gesetzmäßigen Ehe bezweckt.

Durch die erwähnte vollbewiesene Urkunde und die Zugeständnisse des Beklagten, wobei die hinzugefügte Beschränkung nach Sachlage ohne Gewicht ist, stellt sich die Klageforderung als erwiesen dar, das untergerichtliche Urtheil, welches sich auf eine unrichtige, und zudem unrichtige Unterstellung hinsichtlich des Datums der Urkunde stützt, ist daher auf die Appellation des Klägers, unter Verfallung des Beklagten in die Kosten gemäß Prozeßordnung §. 169 nach Klagenantrag abzuändern.

Da der Beklagte künftighin, so wird ihm obiges Urtheil auf diesem Wege eröffnet.  
Mannheim, den 15. September 1849.  
Groß. bad. Hofgericht des Unterheinreises. v. Kettenaker.

**v d t. S c h l e c h t.**

F.559. Nr. 23,752. Mosbach. (Schuldenliquidation.)

Ueber das Vermögen des israelitischen Handelsmanns Hajum Monat von Strümpfelbrunn haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Verzugsverfahren auf

Donnerstag, den 11. Oktober d. J., Morgens 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dazur anzumelden, die etwaigen Verzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Verzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Vergleichs die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Mosbach, den 16. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt Neudau zu Mosbach. B o d e m ü l l e r.

**v d t. S c h e r r.**

F.531. Nr. 6954. Stühlingen. (Schuldenliquidation.)

Gegen die Benedikt Röschen Eheleute von Unterwangen haben wir Gant erkannt und zum Schuldenrichtigstellungs- und Verzugsverfahren Tagfahrt auf

Samstag, den 27. Oktober 1849, früh 8 Uhr,

angesezt. Alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Gantmasse persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwa geltend zu machenden Verzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen und ihre Beweisurkunden gleichzeitig vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In dieser Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, auch wird Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und die nicht erscheinenden Gläubiger sollen in Bezug auf Borgvergleich, Bestellung des Massepflegers und Gläubigerausschusses der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Stühlingen, den 4. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
H ü b n e r.

**F.517. [32]. Nr. 29,587. Emmendingen. (Schuldenliquidation.)**  
Gegen den Landwirth Christian Haug von Rimbürg haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Verzugsverfahren auf

Donnerstag, den 8. November 1849, Vormittags 8 Uhr,

angesezt. Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Verzugs- und Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antrichtung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich werden versucht werden, und die Richtererscheinenden sollen in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Emmendingen, den 23. September 1849.  
Groß. bad. Oberamt.  
S i p p m a n n.

**F.392. [33]. Nr. 17,994. Reuskadt. (Schuldenliquidation.)**  
Gegen den Handelsmann Benedikt Bogt von Reuskadt hat man unterm 23. Juli d. J. die Gant eröffnet und zum Schuldenrichtigstellungs- und Verzugsverfahren auf

Dienstag, den 16. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr,

dahier Tagfahrt anberaumt; es werden nun alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an diese Gantmasse machen wollen, ammit aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Verzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antrichtung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird angezeigt, daß nach Umständen in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleich versucht werden sollen, mit dem Beisatze, daß in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Reuskadt, den 20. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
R i s h.

**F.533. Nr. 10,254. Reibischofsheim. (Schuldenliquidation.)**  
Jakob Rits, Bürger und Drechsler von Reibischofsheim, hat sich entschlossen, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Samstag, den 6. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt, wozu die Gläubiger vorgeladen werden, um ihre Ansprüche in derselben geltend zu machen, mit dem Androhen, daß ihnen sonst hater von hier aus hiezu nicht mehr verfahren werden kann.

Reibischofsheim, den 20. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
S i n g a d o.

**F.319. [22]. Nr. 22,018. Freiburg. (Schuldenliquidation.)**  
Paul Permann und dessen Ehefrau von St. Margen haben die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika erhalten, und es wird zu deren Schuldenliquidation Tagfahrt auf

Mittwoch, den 3. Oktober d. J., Nachmittags 2 Uhr,

anberaumt, mit der Aufforderung an deren unbekannt Gläubiger, in der Tagfahrt dazur zu erscheinen, und unter Vorlage ihrer Forderungstitel ihre Ansprüche an die Auswanderer richtig zu stellen, da denselben sonst ihr Reiskopf behältigt werden soll, und den sich etwa später meldenden Gläubigern zu ihrer Befriedigung hier nicht mehr verfahren werden könnte.

Freiburg, den 17. September 1849.  
Groß. bad. Landamt.  
J ä g e r s c h m i d.

**F.456. [33]. Nr. 24,996. Lörrach. (Veräußerung.)**  
J. S. der großherzogl. General-Staatskass. gegen Joh. Jak. Kammler von Randern, Arrest und Forderung betreffend.

**V e r s ä u m e r u n g s e r k e n n t n i ß.**  
In unserer öffentlichen Ladungsverfügung vom 15. September d. J., Nr. 24,195, hat sich ein Schriftsteller eingeschrieben, indem die Klägerin außer dem Erfolge der bezogenen Diäten u. s. w. nicht nur noch eine weitere Entschädigung von 300,000 fl. sondern eine solche von 3 Millionen in Anspruch nimmt, was hiermit bezüglich auf obiges Aus Schreiben bekräftigt wird.

Lörrach, den 24. September 1849.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
S c h n e i d e r.